

PolicyWorkingPapers 14 (2007)
WORKING PAPERS DES ARBEITSKREISES
POLICEY /POLIZEI IM VORMODERNEN EUROPA

*Herausgegeben von André Holenstein (Bern),
Frank Konersmann (Bielefeld), Josef Pauser (Wien),
Gerhard Sälter (Berlin) und Eva Wiebel (Konstanz)*

Jan Willem Huntebrinker

**„GARTKNECHT“ UND „PASSPORT“.
ZUM PROBLEM VON MOBILITÄT,
ZUGEHÖRIGKEIT UND KONTROLLE
(15.–17. JAHRHUNDERT)**

2007

Zitiervorschlag:

Jan Willem Huntebrinker, „Gartknecht“ und „Passport“. Zum Problem von Mobilität, Zugehörigkeit und Kontrolle (15.-17. Jahrhundert) (= *PolicyWorkingPapers. Working Papers des Arbeitskreises Policy /Polizei in der Vormoderne 14*), 2007
[Online: <http://www.univie.ac.at/policy-ak/pwp/pwp_14.pdf>]

Autor:

Jan Willem Huntebrinker, Frankfurt am Main
jan.huntebrinker@web.de

Einleitung

Das tradierte Bild der vormodernen Gesellschaft als einer weitgehend immobilen hat sich in den letzten Jahren gewaltig verändert. Die Forschung hat demonstriert, dass sich hinter den idealisierten Selbstbeschreibungen der frühneuzeitlichen Gesellschaft als einer starren Ordnung, in der Jeder sowohl sozial als auch geographisch seinen festen und unverrückbaren Platz habe, eine ganz andere Realität verbirgt.¹ Eine Sichtweise setzt sich durch, die für große Bevölkerungsgruppen Flexibilität und Mobilität als normale Lebenserfahrungen und Lebensbewältigungsstrategien ansieht. Die Menschen der Frühen Neuzeit waren, so kann man die Forschungsergebnisse bilanzieren, häufig viel beweglicher, als man zuvor angenommen hat.

Die Geschichtswissenschaft betreibt die Erforschung dieser vormodernen Mobilität aus verschiedenen Interessen. So sind etwa unterschiedliche soziale Gruppen – von wandernden Handwerkern, über Neubürger bis hin zu Boten, Briefträgern und schließlich Bettlern und Vaganten – untersucht worden.² Die städtische Rechtsgeschichte, die Wirtschaftsgeschichte, die Sozialgeschichte der Arbeitsmigration oder die Kriminalitätsgeschichte haben ihre jeweils spezifischen Fragen und

¹ Wegweisend waren hierfür die Sammelbände: SCHULZE, Winfried (Hg.), *Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität*, München 1988 sowie JARITZ, Gerhard und Albert MÜLLER (Hg.), *Migration in der Feudalgesellschaft*, Frankfurt a. M. und New York 1988.

² KOCH, Bruno, *Quare magnus artificus est: migrierende Berufsleute als Innovationsträger im späten Mittelalter* sowie SCHULZ, Knut, *Handwerkerwanderungen und Neubürger im Spätmittelalter*, beides in: Rainer Christoph Schwinges (Hg.), *Neubürger im Spätmittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250–1550)*, Berlin 2002, S. 409–443 und S. 445–477; WESOLY, Kurt, *Lehrlinge und Handwerksgesellen am Mittelrhein, ihre soziale Lage und Organisation vom 14. bis ins 17. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 1985, bes. S. 375ff.; HEIMANN, Heinz-Dieter, *Zum Boten- und Nachrichtenwesen im niederrheinischen Raum, vornehmlich der Stadt Köln im Mittelalter*. Aus der Werkstatt eines Forschungsprojekts, in: *Geschichte der Stadt Köln* 28 (1990), S. 31–45; DERS., *Briedredgheer. Kommunikations- und alltagsgeschichtliche Zugänge zur vormodernen Postgeschichte und Dienstleistungskultur*, in: Ders. (Hg.), *Kommunikationspraxis und Korrespondenzwesen im Mittelalter und in der Renaissance*, Paderborn 1998, S. 251–292; SCHWINGES, Rainer C. und Klaus WRIEDT (Hg.), *Gesandtschafts- und Botenwesen im spätmittelalterlichen Europa, Ostfildern* 2003; SCRIBNER, Robert W., *Mobility: Voluntary or Enforced? Vagrants in Württemberg in the Sixteenth Century*, in: Gerhard Jaritz und Albert Müller (Hg.), *Migration in der Feudalgesellschaft*, Frankfurt a. M. und New York 1988, S. 65–88; SCHUBERT, Ernst, *Fahrendes Volk im Mittelalter*, Bielefeld 1995; SPICKER-BECK, Monika, *Räuber, Mordbrenner, umherschweifendes Gesind. Zur Kriminalität im 16. Jahrhundert*, Freiburg i.B. 1995.

Perspektiven eingebracht. Hinzu kommt verstärkt auch ein kulturgeschichtliches Interesse an Reisen und Mobilität als historischer Erfahrung.³ Bei aller Disparität der Ansätze und Einzelinteressen lässt sich als Leitfrage doch herausstellen, dass es jeweils um die Anlässe und Lebensumstände der Mobilität sowie um die Wahrnehmung und Bewertung mobiler Menschen und Gruppen durch die Zeitgenossen geht. Auf diese Weise lässt sich erkennen, wie die frühneuzeitliche Gesellschaft mit Chancen und Problemen von Mobilität umgegangen ist und wie die Wahrnehmung dieser Mobilität mit übergeordneten Ordnungsvorstellungen von Gesellschaft zusammenhing.

Für diese Leitfragen stellt die zeitgenössische Ordnungsgesetzgebung eine Quelle ersten Ranges dar. In den frühneuzeitlichen Policeygesetzen wird einerseits über die von der Obrigkeit vermuteten Anlässe und Umstände berichtet, die Menschen zur Mobilität veranlasst hätten und dabei andererseits eine Bewertung dieser Menschen vorgenommen. Somit liefert die Ordnungsgesetzgebung Anhaltspunkt für zeitgenössische Kategorien der Benennung und Bewertung von mobilen Gruppen. Zu bedenken gilt allerdings, dass sich die Ordnungsgesetzgebung naturgemäß nur den Gruppen und Mobilitäterscheinungen zuwendet, die von den Obrigkeiten als problematisch und regelungsbedürftig eingestuft wurden. Nutzen lässt sie sich damit vor allem als Quelle zur Erforschung der Stigmatisierung und Kriminalisierung von als deviant etikettierten Gruppen und mobilen Lebensweisen.⁴

Eine solche Gruppe, die in den zeitgenössischen Policeyordnungen eine hervorgehobene Stellung einnimmt, sind Söldner. Sie gehören zu den Gruppen der Gesellschaft, die in dem Zeitraum vor der Einführung stehender Heere im 18. Jahrhundert zwangsläufig eine ‚berufsbedingte‘ Mobilität aufwiesen. Die Heeresrekrutierung basierte darauf, dass Werber durch die Lande zogen und Männer für den Kriegsdienst anheuerten. Diese wanderten daraufhin zu einem Musterplatz, an dem die Konstituierung des Regiments stattfand, wobei ihre Familien sie

³ GRÄF, Holger Thomas und Ralf PRÖVE, *Wege ins Ungewisse. Reisen in der Frühen Neuzeit 1500–1800*, Frankfurt a. M. 1997.

⁴ Über als positiv und förderungswürdig empfundene Mobilitätsbedingungen geben solche Policeyordnungen nur selten Auskunft. Hier böte sich für eine Untersuchung am ehesten das Feld wirtschaftspolicylicher Regelungen an, denn damit könnten auch Maßnahmen zur Förderung von erwünschter Mobilität und dessen Regulierung in den Blick genommen werden.

häufig begleiteten.⁵ Die Armee selbst war meistens ebenfalls in nahezu ständiger Bewegung, schon allein deshalb, weil der logistische Aufwand der Versorgung einer Armee selten über lange Zeit an einem Ort allein geleistet werden konnte.⁶ Nach dem Ende eines Kriegszuges, wenn sich ein Söldnerregiment auflöste, zogen manche Männer wieder an ihre Herkunftsorte zurück, andere blieben weiterhin unterwegs, sei es um einen neuen Dienstherrn zu suchen oder um sich mit Bettel, Gelegenheitsarbeiten oder Diebstahl und Raub durchzuschlagen. Der Söldnermarkt des späten 15. bis 17. Jahrhunderts war durch ein Wechselspiel von massenhaften Anwerbungen und Entlassungen von Söldnern gekennzeichnet, so dass Söldner ständig von Kriegschauplatz zu Kriegschauplatz reisen mussten und den Bewohnern der dabei durchquerten Landschaften als Fremde gegenübertraten.⁷

Obwohl Söldner und ihre Angehörigen aufgrund der Umstände frühneuzeitlicher Militärorganisation also zu den Gruppen mit strukturell bedingter Mobilität gehörten, hat die Mobilitätsforschung sie bisher kaum beachtet. Die vorliegende Untersuchung will einen Beitrag zur Schließung dieser Lücke leisten. Für die oben skizzierten Leitfragen der Erforschung frühneuzeitlicher Mobilität und deren zeitgenössischer

⁵ Zur Organisation des Söldnerwesens: MÖLLER, Hans-Michael, *Das Regiment der Landsknechte. Untersuchungen zu Verfassung, Recht und Selbstverständnis in deutschen Söldnerheeren des 16. Jahrhunderts*, Wiesbaden 1976, S. 21-31; BAUMANN, Reinhard, *Landsknechte. Ihre Geschichte und Kultur vom späten Mittelalter bis zum Dreißigjährigen Krieg*, München 1994, S. 72-79; BURSCHEL, Peter, *Söldner im Nordwestdeutschland des 16. und 17. Jahrhunderts. Sozialgeschichtliche Studien*, Göttingen 1994, S. 115-129; SCHENNACH, Martin P., *Tiroler Landesverteidigung 1600-1650. Landmiliz und Söldnertum*, Innsbruck 2003, S. 292-297.

⁶ Gut ersichtlich ist dies aus subjektiver Perspektive in dem anonymen Tagebuch eines Söldners aus dem Dreißigjährigen Krieg, der die Märsche der Armee fast durchgehend mit aufgezeichnet hat. Vgl. PETERS, Jan (Hg.), *Ein Söldnerleben im Dreißigjährigen Krieg. Eine Quelle zur Sozialgeschichte*, Berlin 1993, besonders die beigelegte Karte der Marschrouten, bei denen der Tagebuchschreiber zwischen 1625 und 1649 ca. 22400 km (Luftlinie) zurückgelegt hat. Auffällig ist im Tagebuch auch, dass die Marscheinheiten nicht nur das Leben sondern auch die Aufschreibearbeitung bestimmten, indem sie ein strukturierendes Element des Textes bilden. Vgl. auch BURSCHEL, Peter, *Himmelreich und Hölle. Ein Söldner, sein Tagebuch und die Ordnungen des Krieges*, in: Benigna von Krusenstjern und Hans Medick (Hg.), *Zwischen Alltag und Katastrophe. Der Dreißigjährige Krieg aus der Nähe*, Göttingen 1999, S. 181-194, hier S. 186.

⁷ KRAUS, Jürgen, *Das Militärwesen der Reichsstadt Augsburg 1548-1806. Vergleichende Untersuchungen über städtische Militäreinrichtungen in Deutschland vom 16.-18. Jahrhundert*, Augsburg 1980, S. 172 f. liefert mehrere Beispiele dafür, in welchen kurzen Zeitabschnitten und in welcher Größenordnung Anwerbung und Abdankung von Söldnern je nach politischer Lage aufeinander folgen konnten.

Wahrnehmung halten die Söldner nämlich einiges bereit: Sie sind eine Gruppe, deren Mobilität einerseits von den Obrigkeiten erwünscht war, da diese ja schließlich Söldner anwerben wollten. Andererseits aber wurden mobile Söldner auch als eine gravierende Gefährdung öffentlicher Sicherheit und Ordnung wahrgenommen, weshalb sie als regelungsbedürftiges Problem in den Policyordnungen thematisiert wurden. Die Trennungslinie zwischen legitimer und nicht-legitimer Mobilität musste demnach mitten durch diese Gruppe verlaufen, womit sie sich deutlich von vielen anderen ethnischen und sozialen Gruppen – wie Zigeunern, „starken Bettlern“ oder Hausierern – unterschieden, die als geschlossene Gruppe betrachtet und kriminalisiert wurden.⁸ Das Spannungsverhältnis zwischen obrigkeitlich geförderter sowie durch Herrschaftsverhältnisse bedingter Mobilität einerseits und der gleichzeitigen obrigkeitlichen Ausgrenzung und Verfolgung mobiler Lebensformen andererseits, zeigt sich bei den Söldner besonders deutlich.

Sie dienen deshalb im Folgenden als Beispielgruppe, an denen aufgezeigt werden kann, wie sich die obrigkeitliche Problemwahrnehmung von Mobilität formierte, welche Kategorien zur Unterscheidung legitimer und nicht-legitimer Mobilität dabei gebildet wurden und auf welchen Ordnungsvorstellungen diese Kategorien beruhten. Hierfür werden in einem ersten Schritt obrigkeitliche Gesetze – Landfriedensordnungen des 15. Jahrhunderts sowie Reichsgesetze und territoriale Policygesetze des 16. und 17. Jahrhunderts – im Hinblick auf die Genese von Ordnungskategorien analysiert (1). Wie wurde die Mobilität von Söldnern in solchen Gesetzen problematisiert und bewertet? Welche sozialen und ordnungspolitischen Leitvorstellungen sind dabei erkennbar?

In einem zweiten Schritt wird darüber hinaus der konkrete Umgang mit dem Problem der Mobilität von Söldnern fokussiert (2). Anhand des ‚Passports‘ – einem Ausweispapier – und dessen Benutzung wird herausgearbeitet, mit welchen Instrumenten versucht wurde Problem-

⁸ Vgl. SCRIBNER, *Mobility* (Anm. 2); SCHUBERT, *Volk* (Anm. 2); SPICKER-BECK, *Räuber* (Anm. 2); SCHÖNMANN, Daniel, *Juden und gartende Knechte* (Artikel 4, 52–54, 62, 72), in: Peter Blickle, Peter Kissling und Heinrich Richard Schmidt (Hg.), *Gute Policy als Politik im 16. Jahrhundert. Die Entstehung des öffentlichen Raumes in Oberdeutschland*, Frankfurt a.M. 2003, S. 198–205; HERZIG, Arno, *Die Fremden im frühmodernen Staat*, in: Jacqueline Giere (Hg.), *Die gesellschaftliche Konstruktion des Zigeuners. Zur Genese eines Vorurteils*, Frankfurt a.M. und New York 1996, S. 29–45.

lösungen zu entwickeln und wie diese in der Praxis zur Anwendung kamen.

1. Mobilität von Söldnern in der Ordnungsgesetzgebung

1.1. Die Ebene der Reichsgesetzgebung

Als Ausgangspunkt einer Analyse gesetzlicher Bestimmungen zum Problem mobiler Söldner bietet sich die Reichsgesetzgebung an. Auf den Reichstagen und in den Reichsabschieden wurden Normen kodifiziert, mit denen der Anspruch erhoben wurde, entweder für das ganze Reich Gültigkeit zu besitzen oder aber als Vorgabe zu dienen, nach der sich territoriale und städtische Gesetzgeber mit dem Erlass eigener Gesetze richten sollten.⁹ Zugleich drückten sie einen Konsens aus, auf den sich die Reichsstände mit dem Kaiser geeinigt hatten.

Schon in den Landfriedensordnungen des Spätmittelalters wurde das Problem mobiler Söldner auf der Ebene reichsweiter Normierungsbestrebungen erfasst. Die Landfriedensordnungen sollten der Konfliktvermeidung und der Regulierung des Kriegswesens dienen und gingen in diesem Zusammenhang auch auf Söldner ein.

Die ‚Reformation Kaiser Friedrichs‘ aus dem Jahr 1442 behandelt in drei Abschnitten ‚reisige Knechte‘.¹⁰ Im ersten wird bestimmt, dass alle Kriegsknechte, „die nicht herren hetten, oder herren hetten, die Ir zu rechten nicht mechtig weren, sollent nindert Frid, Trost noch Glait haben“.¹¹ Im zweiten Abschnitt wird „Edel oder Unedel, raisig Knecht, Handwercker=Knecht, Dienst= Knecht, Bawrs= Knechte, oder ander“ verboten ohne Zustimmung ihrer Obrigkeiten einen Kriegsdienst anzunehmen.¹² Schließlich dürfen laut dem dritten Abschnitt, die Obrigkeiten des Reiches

⁹ HÄRTER, Karl, Entwicklung und Funktion der Policygesetzgebung des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation im 16. Jahrhundert, in: *Ius Commune* 20 (1993), S. 61-141, hier S. 64f. und S. 134f.; SCHMIDT, Georg, „Aushandeln“ oder „Anordnen“. Der komplementäre Reichs-Staat und seine Gesetze im 16. Jahrhundert, in: Maximilian Lanzinner und Arno Strohmeier (Hg.), *Der Reichstag 1486-1613: Kommunikation - Wahrnehmung - Öffentlichkeiten*, Göttingen 2006, S. 95-116, bes. S. 109-113.

¹⁰ Der ‚reisige Knecht‘ bezeichnet hier den bewaffneten Reiter, der gegen Sold geworben wird. Auch in späterer Zeit ist damit vor allem die Reiterei gemeint. Vgl. zum Begriff GRIMM, Jacob und Wilhelm, *Deutsches Wörterbuch*, Bd. 14, Leipzig 1854-1971, Sp. 746-748.

¹¹ NEUE UND VOLLSTÄNDIGE SAMMLUNG der Reichs Abschiede, 4 Bde, Osnabrück 1967 (ND der Ausgabe v. 1747), Teil 2, S. 172.

¹² Ebd.

keinen Kriegsknecht in ihren Herrschaftsgebieten dulden, „*der mit merclicher kranckheit sins Libes nicht beladen, vnnd ein Mueßiggenger si, vnnd nicht erber redlicher vnnd begnueclicher Libs Nahrung fuer sich selber habe*“.¹³ In diesen Abschnitten finden sich zwei Aspekte, die in der weiteren Entwicklung der Gesetzgebung zur Mobilität von Söldnern eine entscheidende Rolle für Kategorisierungen spielten:

- a) Zum einem ist im Abschnitt eins und zwei das Problem der Zugehörigkeit angesprochen. Ein Kriegsknecht, der keinem Herrn untersteht, der also nicht im Dienst irgendeiner Obrigkeit unterwegs ist, wird genauso als Gefahr angesehen, wie einer, der zwar im Dienst eines Herren steht, über den letzterer aber nicht in der Lage ist, Macht auszuüben. Das Problem der Beherrschbarkeit und Kontrolle von Kriegen wird damit an die Frage nach ihrer Zugehörigkeit gebunden. Die Kontrolle erscheint nur durch die Bindung an und damit durch die Zuständigkeit von höheren Gewalten möglich. Die Regelungen stehen hier im Zusammenhang mit dem Bemühen der Landfrieden, Rechtssicherheit zu schaffen, die durch unbeherrschte und eigenmächtige Krieger bedroht war. Die Kategorisierung des Söldners nach ‚herrenlos‘ oder ‚im Dienst eines Herren stehend‘, ist damit im Kontext des Problems von Herrschafts- und Rechtsdurchsetzung zu sehen. Diese Gesetze und ihre Begründungen stehen im Kontext der Bestrebungen, Gewalt zu monopolisieren, indem Gewaltträger ohne herrschaftliche Kontrolle generell als illegitim ausgewiesen werden.
- b) Zum anderen zielt der im dritten Abschnitt behandelte Aspekt auf eine moralische Kategorisierung. Die Kriegsknechte, die keiner Arbeit nachgehen und dies nicht aufgrund einer Krankheit, sondern aus Müßiggang tun, sollen nicht geduldet werden. Diese Regelung legt genau die gleiche Unterscheidungslinie zu Grunde, die etwa in der zeitgenössischen Armengesetzgebung zwischen ‚starken‘ und ‚schwachen‘ Bettlern gezogen wurde.¹⁴ Sie

¹³ Ebd.

¹⁴ Aus der reichhaltigen Literatur zum Armuts- und Bettelwesen nur einige Titel, die das hier besprochene Problem in unterschiedlichen Zusammenhängen behandeln: BATTENBERG, Jörg Friedrich, Obrigkeitliche Sozialpolitik und Gesetzgebung. Einige Gedanken zu mittelrheinischen Bettel- und Almosenordnungen des 16. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Historische Forschung 18 (1991), S. 33–70; BRÄUER, Helmut, Der Leipziger Rat und die Bettler. Quellen und Analysen zu Bettlern und Bettelwesen in der Messestadt bis ins 18. Jahrhundert, Leipzig 1997, bes. S. 20f.; HÄRTER, Entwicklung (Anm. 9), S. 102–116; SCHEPERS, Elisabeth, Als der Bettel in Bayern abgeschafft

basiert auf der Vorstellung, Armut von ‚arbeitsfähigen‘ Menschen entstehe aus deren eigenem Verschulden und sei Zeichen ihres Müßiggangs. Da Müßiggang moralisch verwerflich sei, stellen diese Menschen auch eine Bedrohung der Gemeinschaft dar, in der sie deshalb nicht geduldet werden sollten.

Im Landfrieden Friedrichs III. aus dem Jahr 1471 wurden die in der Vorgängerbestimmung getrennten Kategorien dann miteinander verschränkt. Dort war von *„Reysiger vnd Fußknecht [...] der keyne hern, oder Junckhern haben, der Diener oder Knecht di sin [...] vnd dazu keyne eigen Erbgut haben, noch hantwercke tryben, davon sie ire Narung bekommen“* die Rede.¹⁵ Die Gefahren, die von diesen Leuten ausgehen konnten, wurden zudem konkretisiert: *„daruß dan bisher mancherley Unrait vnnnd Reuberey in dem heiligen Rich entstanden ist“*.¹⁶

Die Gesetzgebung zu den Söldnern im Spätmittelalter bringt also zwei Kategorien – die des ‚Herrenlosen‘ und die des ‚Müßiggängers‘ – zur Benennung und Bewertung dieser Gruppe hervor. Beide spielten später in der gesamten Vagantengesetzgebung der Frühen Neuzeit eine dominante Rolle. Dabei kann die Kategorie des ‚Herrenlosen‘ als herrschaftstechnische bezeichnet werden, da sie auf der Zugehörigkeit zu einer Herrschaft als Zuordnungskriterium beruht. Die Kategorie des ‚Müßiggängers‘ kann als moralische bezeichnet werden, da sie auf der Zuordnung zu einer moralisch verwerflichen und die gute Ordnung bedrohenden Lebens- und Erwerbsweise beruht. Es zeigt sich – ebenfalls für die spätere Vagantengesetzgebung allgemein prägend – bereits in diesen Bestimmungen der Landfrieden, dass sich beide Kategorien auch miteinander vermengten und so dem ‚Herrenlosen‘ zugleich auch der Status des ‚Müßiggängers‘ zugeschrieben wurde.

Die Kategorien waren über die in den Landfrieden genannten Zusammenhänge hinaus in Bezug zu übergreifenden gesellschaftlichen Ordnungsvorstellungen deutbar. So ließe sich gerade mit dem Begriff des ‚Herrenlosen‘ auch eine Verbindung zur Hausherrschaft als Basismodell gesellschaftlicher Ordnung herstellen.¹⁷ Für die spätere Vagan-

werden sollte. Staatliche Armenfürsorge in Bayern im 16. und 17. Jahrhundert, Regensburg 2000. Eine knappe Zusammenfassung bei RHEINHEIMER, Martin, *Arme, Bettler und Vaganten. Überleben in der Not 1450–1850*, Frankfurt a.M. 2000, S. 93–96.

¹⁵ NEUE UND VOLLSTÄNDIGE SAMMLUNG (Anm. 11), Teil 1, S. 246.

¹⁶ Ebd. Die Bestimmungen von 1422 und 1471 blieben mit leichten Abänderungen auch in den Landfriedensgesetzen und Reichsabschieden von 1474, 1486 und 1495 erhalten. Ebd. S. 261–264; S. 275–278; Teil 2, S. 3–6.

¹⁷ Die Diskussion um die Rolle des Konzepts der Hausherrschaft ist stark durch die Auseinandersetzung mit Brunners These vom ‚ganzen Haus‘ als Basismodell vormo-

tengesetzgebung, die immer wieder auf den Begriff des ‚Herrenlosen‘ zurückgriff, scheint diese Assoziation evident. Vaganten, deren Lebensform im Umherziehen bestand, weil sie eben keinem Haushalt oder im weiteren Sinne keinem Herrschaftsverband angehörten, fielen aus dem Idealbild gesellschaftlicher Ordnung heraus und bildeten einen Gegenpart zu den Menschen, die über ihre Zugehörigkeit zu einem Haushaltsverband in diese Ordnung eingebunden waren. Damit stellten Vaganten auch eine Projektionsfläche für die Zuschreibung negativer Stereotypen, wie dem Vorwurf des Müßiggangs dar. Sie fungierten in zeitgenössischen Diskursen über gesellschaftliche Ordnung als ein negativer Kontrapunkt der guten Gesellschaft. In didaktischer Absicht wurde an diesem Gegenbild erläutert, welches Verhalten schlecht sei und welches dann im Umkehrschluss als positives Vorbild für die Sesshaften gelten sollte.¹⁸ Eine Binnendifferenzierung der unterschiedlichen Gruppen von Vaganten trat hinter der Sammelbezeichnung ‚herrenloses Gesinde‘ zurück, die darauf zielte, eine Gruppe begrifflich zu konstruieren, deren einendes und konstitutives Moment die Nicht-

derner Gesellschaftsordnung bestimmt. Vgl. dazu BRUNNER, Otto, Das ‚ganze Haus‘ und die alteuropäische ‚Ökonomik‘, in: Ders., *Neue Wege der Sozialgeschichte*, Göttingen 1956, S. 33–61; und die Kritik von GROEBNER, Valentin, *Außer Haus*. Otto Brunner und die ‚alteuropäische Ökonomik‘, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 46 (1995), S. 69–80; OPITZ, Claudia, *Neue Wege der Sozialgeschichte? Ein kritischer Blick auf Otto Brunners Konzept des ‚ganzen Hauses‘*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 20 (1994), S. 88–98; TROSSBACH, Werner, Das ‚ganze Haus‘ – Basiskategorie für das Verständnis der ländlichen Gesellschaft deutscher Territorien in der Frühen Neuzeit?, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 129 (1993), S. 277–314; RICHARZ, Irmintraut, Das ökonomisch autarke ‚ganze Haus‘ – Eine Legende?, in: Trude Ehlert (Hg.), *Haushalt und Familie in Mittelalter und Früher Neuzeit*, Sigmaringen 1991, S. 269–279; DERKS, Hans, Über die Faszination des ‚ganzen Hauses‘, in: *Geschichte und Gesellschaft* 22 (1996), S. 221–242. Ich stimme diesen Kritiken vollkommen zu soweit sie die These Brunners mit ihrem statischen Gesellschaftsbild dementieren und ihre fragwürdigen, ideologischen Implikationen aufzeigen. Als gesellschaftliche ‚Ideologie‘ in der Frühen Neuzeit selbst sollte aber das Konzept der Hausherrschaft nicht unterschätzt werden. MEYER, Ulrich, *Soziales Handeln im Zeichen des ‚Hauses‘. Zur Ökonomik in der Spätantike und im frühen Mittelalter*, Göttingen 1998, zeigt, wie das Konzept der Hausherrschaft als ‚Sozialmetapher‘ auch starke Prägung auf die Gestaltung von Lebenswirklichkeiten hatte. Für die Frühe Neuzeit und den Zusammenhang des Vagantenproblems demonstriert vergleichbares SCHUBERT, Volk (Anm. 2), S. 358–371.

¹⁸ Zu diesem Verfahren in systematischer Perspektive: SCHWERHOFF, Gerd, *Institutionelle Ordnungen und die Konstruktion von Devianz. Konzeptuelle Überlegungen und frühneuzeitliche Beispiele*, in: Juliette Guilbaud, Nicolas Le Moigne und Thomas Lüttenberg (Hg.), *Kulturelle Normen und die Konstruktion von Devianz. Antijüdische und antisemitische Beschuldigungen in der Frühen Neuzeit und in der Moderne*, Genève 2004, S. 7–26.

Zugehörigkeit zu einer Herrschaft war. Andere Unterscheidungskriterien, wie Erwerbsform oder soziale Herkunft, wurden damit nivelliert. Dieses ‚herrenlose Gesinde‘ konnte den Menschen, die sich selbst in eine gute gesellschaftliche Ordnung eingebunden sahen, als bedrohliche Opposition gegenübergestellt werden. In der zeitgenössischen Literatur sowie in Gesetzestexten wurde das ‚herrenlose Gesinde‘ als Gruppe dargestellt, von der sowohl moralische als auch physische Gefahren für die ‚gute Ordnung‘ ausgingen.¹⁹ Die Vaganten waren eben zwangsläufig den vertrauten Herrschaftspraktiken durch Einbindung in einen Herrschaftsverband und den damit verbundenen Möglichkeiten horizontaler und vertikaler sozialer Kontrolle in lokalen Gemeinschaften entzogen. Gerade da man über ihre soziale Organisationsform im Unklaren blieb, konnte man sie als eine gefährliche ‚Gegengesellschaft‘ fürchten.²⁰

Beide Kategorien – die herrschaftstechnische des ‚Herrenlosen‘ und die moralische des ‚Müßiggängers‘ – spielten in der nachfolgenden Reichsgesetzgebung zum Söldnerwesen eine fortwährende Rolle. Allerdings wurden sie dabei mit unterschiedlichen Gewichtungen im Spannungsfeld von Mobilität, Zugehörigkeit und Kontrolle aktualisiert. In der 1532 erlassenen Carolina, der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karl V., wird etwa bestimmt, dass Söldner, die keinen „*redliche dienst*“ nachweisen könnten, von dem sie sich ernähren würden, generell „*argkwonig [...] zuuul bösen sachen, vnd allermeyst, zu rauberey*“ verdächtig seien.²¹ Deshalb werden die Obrigkeiten dazu angehalten, diese Leute „*hertiglich [zu] fragen, vnd umb jre mißhandel mit ernst [zu] straffen*“.²² Danach wird eine Nähe dieser Söldner zu den „*verdechtigen betler[n] vnnd landtferer[n]*“ hergestellt, indem die Obrigkeiten im direkten

¹⁹ JÜTTE, Robert, *Abbild und soziale Wirklichkeit des Bettler- und Gaunertums zu Beginn der Neuzeit. Sozial-, Mentalitäts-, und Sprachgeschichtliche Studien zum Liber Vagatorum (1519)*, Köln u.a. 1988; PAPE, Ambrosius, *Bettel und Garteteuffel (1586)*, hrsg. v. Oliver Finley Graves, Alabama 1981.

²⁰ Vgl. in einem anderen Zusammenhang: SEIDENSPINNER, Wolfgang, *Mythos Gegengesellschaft. Erkundungen in der Subkultur der Jauner*, Münster 1998; RIESENER, Dirk, *Die Produktion der Räuberbanden im kriminalistischen Diskurs. Vagantische Lebensweisen und Delinquenz im niedersächsischen Raum im 18. und 19. Jahrhundert*, in: Carl-Hans Hauptmeyer (Hg.), *Hannover und sein Umland in der frühen Neuzeit. Beiträge zur Alltags-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*, Bielefeld 1994, S. 183–213.

²¹ Die PEINLICHE GERICHTSORDNUNG Kaiser Karl V. von 1532, hrsg. v. Gustav Radbruch, 5. erg. Aufl. 1980, S. 49f. (Artikel 39).

²² Ebd.

Anschluss ermahnt werden, sich dieser Personen ebenfalls anzunehmen.²³

Während hier die Gefahr für die Gesellschaft durch Söldner ohne Dienst und Verdienst betont wird, da von ihnen kriminelle Akte zu erwarten seien, werden in dem Landfrieden sowie der Reichspoliceyordnung von 1548 andere Bedrohungspotentiale hervorgehoben. Dort werden die „*herrnlosen Knechten / so sich unterstehen zu versammeln / und die armen Leute zu beschweren*“ näher bestimmt als das „*frembd Kriegsvolck*“, das sich ohne die Zustimmung der Obrigkeit in deren Herrschaftsgebiet aufhält.²⁴ Die Bestimmungen sehen vor, dass die Obrigkeit diese Krieger nach ihren Dienstherrn befragen soll. Könnten die Söldner nicht nachweisen, dass sie dem Kaiser oder dessen Bruder zugehörig seien, dann solle man sie mit Hilfe der Kreistruppen aus dem Land vertreiben. Die „*Befehlsleut / auch Redlingsführer und Auffwickler*“ solle man verhaften und bestrafen.²⁵

In diesen Regelungen ist das „*herrnloß oder zweifliches Kriegsvolck*“ als eine politische Bedrohung dargestellt. Darauf verweist schon die politische Semantik von Verschwörung, Unruhe und Aufruhr, die mit den Begriffen „*Redlingsführer und Auffwickler*“ aufgerufen wird. Von den Söldnern ging, wie die Argumente in den Reichsgesetzen zeigen, nach zeitgenössischer Auffassung damit also eine potentielle Gefahr für den Kaiser aus, wenn sie nicht eindeutig unter seiner Fahne stünden. Es ist anzunehmen, dass diese Betonung der politischen Gefahr herrenloser Söldner mit dem Schmalkaldischen Krieg (1546–1547) in Verbindung gebracht werden kann, der erst kurz vor dem Reichstag endete, auf dem diese Bestimmungen verabschiedet wurden. So sollten die Regelungen vermutlich auch verhindern, dass erneut Armeen im Reich gegen den Kaiser aufgestellt werden konnten, indem das ‚herrenlose Kriegsvolk‘ als Rekrutierungspotential für ein solches Vorhaben verboten wurde.²⁶ Bestätigt wird diese Interpretation durch einen Vergleich

²³ Ebd.

²⁴ NEUE UND VOLLSTÄNDIGE SAMMLUNG (Anm. 11), Teil 2, S. 584; WEBER, Matthias, Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577. Historische Einführung und Edition, Frankfurt a.M. 2002, S. 177f.

²⁵ Ebd.

²⁶ Einige Quellen berichten auch darüber, dass Gruppierungen von herrenlosen Söldnern als ‚geheime‘ Truppen im Rahmen einer verdeckten Kriegsführung agierten. Der kaiserliche Feldobrist Lazarus von Schwendi beschreibt etwa, dass solche Söldner eine politische Bedrohung werden können, wenn sie durch fremde Potentaten zum Anstiften von Aufständen angeheuert würden. vgl. FRAUENHOLZ, Eugen von (Hg.), Lazarus von Schwendi. Der erste deutsche Verkünder der allgemeinen Wehr-

mit den Abschieden des Augsburger Reichstages 1555, bei dem die umfangreichste Sammlung von Bestimmungen zum Problem der Mobilität von Söldnern in der Reichsgesetzgebung erstellt wurde.²⁷ Auch auf diesem Reichstag wurden noch die Folgen des Schmalkaldischen Krieges und des Fürstenaufstandes (1552) aufgearbeitet. Die politische Bedrohung durch herrenlose Krieger wurde auch hier stark betont und eher lose mit der allgemeinen Gefahr für die Bevölkerung in Beziehung gesetzt. Es wurde hervorgehoben, dass *„die Vergaderungen und Versammlungen des kriegsvolcks / welches sich für sich selbst / eigenes Vorhabens / ohn Vorwissen und Erlaubnuß der ordentlichen Obrigkeit zusammen schlagen moecht / vnd sonst andere verbottene Practicken, Gewerb und Aufwicklungen“* tätigen würde, nur zu *„Unruhe / Empoerungen / Aufruhr / Verderben und Verheerungen der Land und Leut“* führten.²⁸ Deutlich wird hier ein Szenario politischer Gefahren in Form von *„Practicken“*, Verschwörungen und Aufständen entworfen und in den Vordergrund gerückt.²⁹ In einem anderen Abschnitt wird wiederum stärker auf die gesellschaftliche Bedrohung aufgrund des Müßiggangs der herrenlosen Söldner abgehoben. Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass die Söldner gefährlich seien, da man *„von denen [...] aber nicht weiß, was ihr Thun und Lassen ist“*.³⁰

1.2. Die Ebene territorialer Gesetzgebung

Während in der Reichsgesetzgebung im Verlauf des 16. Jahrhunderts die politischen Bedrohungsaspekte des Problems ‚herrenloser Söldner‘

pflucht, Hamburg 1939, S. 176. Die Furcht vor solchen inoffiziellen Truppen mag auch bei den hier behandelten Gesetzen gewirkt haben. Vgl. dazu BURSCHEL, Söldner (Anm. 5), S. 292–294.

²⁷ NEUE UND VOLLSTÄNDIGE SAMMLUNG (Anm. 11), Teil 3, S. 20–22. Die Zielsetzung, zukünftig Gefahren für den Kaiser abzuwenden, indem die Aufstellung gegnerischer Armeen im Reich erschwert würde, ist auch aus den Reichstagsprotokollen des kaiserlichen Kommissars Felix Hornung zum Augsburger Reichstag 1555 deutlich zu erkennen. Den Diskussionen zum Artikel gegen die herrenlosen Kriegsknechte ist zu entnehmen, dass es hierbei darum ging, dass auch die *„fürsten“* keine *„freyheit hetten wider keyser oder konig zu dienen“*. LUTZ, Heinrich und Alfred KOHLER (Hg.), Das Reichstagsprotokoll des kaiserlichen Kommissars Felix Hornung vom Augsburger Reichstag 1555, Wien 1971, S. 135.

²⁸ NEUE UND VOLLSTÄNDIGE SAMMLUNG (Anm. 11), Teil 3, S. 21.

²⁹ Zum Begriff ‚Practick‘ im Kontext von politischen Verschwörungen vgl. GROEBNER, Valentin, Gefährliche Geschenke. Ritual, Politik und die Sprache der Korruption in der Eidgenossenschaft im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit, Konstanz 2000, S. 251–265.

³⁰ NEUE UND VOLLSTÄNDIGE SAMMLUNG (Anm. 11), Teil 3, S. 22.

im Vordergrund bleiben, greifen entsprechende territoriale Gesetze eher die sozialen Bedrohungen auf, die von diesen Leuten ausgehen würden. Hier zeigt sich deutlich, wie die Trennungslinie zwischen legitimer und nicht-legitimer Mobilität von Söldnern mittels eigener Begriffsbildungen gezogen wurde. Für die Söldner, die keine Zugehörigkeit zu einem Dienstherrn aufweisen, setzte sich eine eigene Bezeichnung, der Begriff ‚Gartknechte‘ durch. Damit wurde die Gruppe der Söldner beschrieben, die ‚auf der Gart lagen‘, wie es die zeitgenössische Ausdrucksweise für das Umherziehen auf der Suche nach einer neuen Anstellung beschrieb.³¹ Die territorialen Policygesetze behandelten diese Gartknechte vor allem im Rahmen von allgemeinen Bestimmungen zur Ausgrenzung von Vaganten. Damit wurden die Gartknechte also als eine Untergruppe der Großgruppe des ‚herrenlosen Gesinde‘ zugeordnet.

Frühe Dokumente territorialer Gesetzgebung – wie zwei Tiroler Mandate „*wider die Gartknechte*“ aus dem Jahr 1496 – benannten vor allem die Belastungen der Bevölkerung durch wandernde Söldner. Die lokalen Obrigkeiten wurden dazu aufgerufen, hier mit scharfer Strafverfolgung vorzugehen.³² Es handelte sich dabei um eine Aufforderung des Landesherrn an seine Obrigkeiten, ihren Justizpflichten nachzukommen, sobald sich die durchreisenden Knechte Verbrechen zu Schulden kommen ließen.

Fast einhundert Jahre später, in der Landesordnung des Fürststifts Kempten, die vermutlich 1591 erlassen wurde, nimmt sich der Artikel „*Von gartenden landsknechten und zigeüneren*“ ganz anders aus, da den

³¹ BAUMANN, Landsknechte (Anm. 5), S. 131-145; BEI DER WIEDEN, Brage, Niederdeutsche Söldner vor dem Dreißigjährigen Krieg. Geistige und mentale Grenzen eines sozialen Raums, in: Bernhard R. Kroener und Ralf Pröve (Hg.), Krieg und Frieden. Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit, Paderborn u. a. 1996, S. 85-107, hier S. 102-105; BEHR, Hans-Joachim, Garden und Vergardung. Das Problem der herrenlosen Landsknechte im 16. Jahrhundert, in: Westfälische Zeitschrift 145 (1995), S. 41-72; BURSCHEL, Söldner (Anm. 5), S. 273-317; SCHUBERT, Volk (Anm. 2), S. 420-427; SCHENNACH, Landesverteidigung (Anm. 5), S. 377-390; KROENER, Bernhard R., „Der Krieg hat ein Loch...“ Überlegungen zum Schicksal demobilisierter Söldner nach dem Dreißigjährigen Krieg, in: Heinz Duchhardt (Hg.), Der Westfälische Friede. Diplomatie – politische Zäsur – kulturelles Umfeld – Rezeptionsgeschichte, München 1998, S. 599-630. Für England vgl. BEIER, A. L., Masterless Men. The vagrancy Problem in England 1560-1640, London u.a. 1985, S. 93-95. Das Vorgehen gegen Gartknechte im niedersächsischen Reichskreis erörtert GITTEL, Udo, Die Aktivitäten des Niedersächsischen Reichskreises in den Sektoren „Friedenssicherung“ und „Policy“ (1555-1682), Hannover 1996, S. 253-259.

³² SCHENNACH, Martin P. (Hg.), Ritter, Landsknecht, Aufgebot. Quellen zum Tiroler Kriegswesen 14.-17. Jahrhundert, Innsbruck 2004, Nr. 13a) und 13b), S. 134f.

herrenlosen Knechten hier noch eine ganze Reihe andere Personen-
gruppen zur Seite gestellt werden. So werden die Bestimmungen dieses
Artikels zudem noch auf „*safoyer, brenner, ziegeüner, starkhen bettler,
landfahrer, schalksnarren, sänger, reimensprecher, pfeifer und andere missig-
gänger*“ ausgedehnt.³³ Ganz ähnlich sieht das auch in einem 1590 erlas-
senen Mandat für die Markgrafschaft Oberlausitz aus. Hier sind es die
„*umblauffenden Gartknechte und Landesbeschädiger / Müßiggänger / Zigäu-
ner und ander leichtfertiges herrnloß Gesindlein / so das gemeine Land und
desselben Einwohner mit Garten und Betteln zum hoechsten beschweren*“.³⁴

Das Tiroler Mandat stammt aus einer Zeit, in der das Problem mas-
senhaft mobiler Söldner noch relativ neu war und ist darum bemüht
dieser Anforderung mit spezifischen Maßnahmen zu begegnen. Die
beiden zuletzt zitierten Mandate zeugen hingegen davon, dass die Zu-
ordnung der mobilen, herrenlosen Söldner zu bekannten anderen va-
gierenden Randgruppen bereits vollzogen war.

Bei diesem Typ territorialer Gesetze steht zudem jeweils die morali-
sche Kategorie des Müßiggangs im Vordergrund, die mit der Nicht-
Sesshaftigkeit in Beziehung gesetzt wird. Die Gartknechte werden als
Müßiggänger und damit als moralisch verwerfliche Arme dargestellt,
von denen ungerechtfertigte Bettelei und Kriminalität ausgingen. Die
gerade angeführten Beispiele aus dem Fürststift Kempten und der
Markgrafschaft Oberlausitz sind keine Einzelfälle. Entsprechende Ge-
setze, die herrenlose Kriegsknechte mit anderen Personengruppen aus
der ‚Vagantengesellschaft‘ zusammenfassend behandeln und als Mü-
ßiggänger brandmarken, lassen sich beispielsweise aus dem Herzog-
tum Kleve und der Grafschaft Mark mehrfach nachweisen.³⁵ Die Grup-

³³ BLICKLE, Peter, Peter KISSLING und Heinrich Richard SCHMIDT (Hg.), *Gute Policey als Politik im 16. Jahrhundert. Die Entstehung des öffentlichen Raumes in Oberdeutschland*, Frankfurt a.M. 2003, S. 88f. und dazu den Beitrag von SCHÖNEMANN, Daniel, *Juden und gartende Knechte* (Artikel 4, 52–54, 62, 72), in: ebd., S. 198–205, hier S. 202–205. Die Aufzählung der unterschiedlichen Gruppen ergibt sich u.a. aus der engen Anlehnung an die Reichspoliceyordnung von 1577, die einige dieser Gruppen in einer Reihe von aufeinander folgenden Artikeln nennt, vgl. WEBER, *Reichspolizeiordnungen* (Anm. 24), S. 256–259.

³⁴ APPENDIX Corporis Iuris Saxonici (...), Dresden 1673, fol. 111–114.

³⁵ Gut verfolgen lässt sich die Gesetzgebung hierzu in unterschiedlichen Territorien anhand der Repertorien der Policeyordnungen, vgl. HÄRTER, Karl und Michael STOLLEIS (Hg.), *Repertorium der Policeyordnungen der frühen Neuzeit*, 7 Bde, Frankfurt a.M. 1996–2006, bei denen ‚Gartknecht‘ ein eigener Eintrag im Register ist. Der entsprechende Band zur Kleve und Mark wurde auch hier für einen systematischen Zugriff auf das Material verwendet. Gesetze gegen Gartknechte finden sich hier für 1518: QUELLEN zur inneren Geschichte der rheinischen Territorien, Herzogtum Kleve 1.

pierungen mit denen die herrenlosen Krieger dort zusammengebracht wurden wechselten dabei allerdings auch nach jeweiligen zeitspezifischen Bedrohungsszenarien. Nicht nur ‚klassische‘ Vagantengruppen wie Zigeuner und starke Bettler sind es, die laut einer Verordnung aus dem Jahr 1538 die Straßen unsicher machen, sondern auch Heiden und Wiedertäufel.³⁶ Gegen alle diese sollen Schützen auf Streife ausrücken, die von einem Scharfrichter zu begleiten sind, der dann vor Ort seine Arbeit verrichten solle. In einer Verordnung aus dem Jahr 1566 sind es hingegen allein die starken Bettler, 1567 und 1601 zudem ganz allgemein die fremden Müßiggänger, die den Gartknechten zur Seite gestellt werden.³⁷

Nur am Rande sei darauf aufmerksam gemacht, dass sich die Konstruktion derartiger Vorstellungen von den Gartknechten nicht allein auf den Bereich der Ordnungsgesetzgebung erstreckte. Parallel dazu waren Gartknechte ein beliebter Gegenstand von illustrierten Flugblättern, Schwankerzählungen und moralisch, didaktischen Schriften.³⁸ Hier wurde die Vorstellung vom Gartknecht und seinem Hang zum Müßiggang und kriminellen Verhalten geformt und verbreitet. Die Policygesetze konnten also auf weit verbreitete stereotype Vorstellungen über die Gruppe der Gartknechte aufbauen. Einige Autoren griffen dabei die Aktivitäten der Gesetzgeber auf und ermahnten diese sogar, ihren Pflichten nachzukommen und gegen Gartknechte nicht nur mit entsprechenden Gesetzen, sondern auch mit Taten vorzugehen. So behandelte etwa Andreas Musculus in seiner 1558 erschienenen Schrift „Vom beruff vnd stand der Kriegsleuth“ verschiedene positive und negative Typen von Söldnern und schrieb über die Gruppe der Gartknechte:

Ämter und Gerichte, Bd. 2,2: Quellen, bearb. v. Thomas Ilgen, Bonn 1925 (ND 1978), Nr. 128, S. 111; 1534: SCOTTI, J.J. (Hg.), Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind (...), Tl. 1-5, Düsseldorf 1826, Tl. 1, Nr. 35, S. 83f. sowie Nr. 39; S. 86 ff.; 1538: Nr. 42, S. 92; 1566: Nr. 84, S. 155; 1567: Nr. 69, S. 157; 1575: Nr. 76; S. 160; 1576: Nr. 84, S. 175-177; 1601: Nr. 108, S. 210; 1609: Nr. 143, S. 228; 1611: Nr. 152, S. 232; 1615: Nr. 161, S. 236f.

³⁶ Ebd., Nr. 42, S. 92.

³⁷ Ebd., Nr. 84, S. 155; 1567: Nr. 69, S. 157; 1601: Nr. 108, S. 210.

³⁸ HUNTEBRINKER, Jan Willem, „Fromme Knechte“ und „Garteteufel“. Söldner als soziale Gruppe im 16. und 17. Jahrhundert, Diss. Dresden 2007; ROGG, Matthias, Landsknechte und Reisläufer: Bilder vom Soldaten. Ein Stand in der Kunst des 16. Jahrhunderts, Paderborn u. a. 2002, S. 137-141; MORALL, Andrew, Soldiers and Gypsies. Outsiders and their Families in Early Sixteenth Century German Art, in: Pia Cuneo (Hg.), Artful Armies, Beautiful Battles. Art and Warfare in Early Modern Europe, Leiden 2002, S. 159-180.

„Die [Söldner J.W.H.] welche nur auff der Gardt umblauffen / die Bauren plagen / sich des strauchs nehren / wenn sie ein halb jar im krieg gewesen / darnach 3. oder 4. jar auff dem land lauffen / vnd sich nit wieder nider auff dem schemel setzen / sondern des bettelns sich nehren / die selbigen soll Meister Dir / mit dem Rhad vnd Galgen troesten / vnd sie in irem gewissen zu friede stellen / das sie auff hoeren vnd es nimmer thun. Da sollten Fuersten und herren zu sehen / vnd solche Landstreicher / eintweder wieder zum handtwerck vnnd schemel treiben / oder do sie nicht wollten / zum Land naus iagen / oder an die nechsten baum hengen lassen / ehe das holtz verginge.“³⁹

2. Der Umgang mit dem Problem der Mobilität von Söldnern

2.1. Der Passport in der Ordnungsgesetzgebung

Bisher ist deutlich geworden, dass Söldner in zwei Gruppen unterteilt wurden: In Söldner, die völlig legitim im Dienst der Obrigkeit unterwegs waren und die herrenlosen Gartknechte, gegen die Seitens der lokalen Obrigkeiten Vorzugehen sei. Doch wie sollten Obrigkeiten hier unterscheiden, wenn ihnen ein fremder Söldner gegenübertrat? Woher sollten sie wissen, ob er zu den Regimentern des Landesherrn gehörte oder nicht? Ein Instrument zur Handhabung dieses Problems, das in den Policeyordnungen genannt wird, ist der Passport. Er sollte den Nachweis der rechtmäßigen Zugehörigkeit eines Söldners zu einem Regiment gewährleisten bzw. das Fehlen eines Passports den Söldner als illegitimen Gartknecht entlarven.

Der französische König Ludwig XI. hatte bereits 1462 verordnet, dass beurlaubte Soldaten aus diesen Gründen eine Urkunde ihres Vorgesetzten mitführen müssten, die auf ihren Namen ausgestellt sei.⁴⁰ Diese Regelung scheint auch für das Reich wegweisend gewesen zu sein. Der 39. Artikel der Carolina aus dem Jahr 1532, nach der reisende

³⁹ MUSCULUS, Andreas, Vom beruff vnd stand der Kriegsleuth, Frankfurt a.d.O. 1558, Eii.

⁴⁰ GROEBNER, Valentin, Der Schein der Person. Steckbrief, Ausweis und Kontrolle im Europa des Mittelalters, München 2004, S. 126; CONTAMINE, Philippe, Guerre, État et Société à la fin du Moyen Âge. Études sur les armées des rois de France 1337-1494, Paris u.a. 1972, S. 501. Als frühe Form eines solchen Ausweises kann auch die ‚licenza‘ gelten, die in den italienischen Söldnerheeren des Spätmittelalters an entlassene Söldner ausgestellt wurde, vgl. BLASTENBREI, Peter, Die Sforza und ihr Heer. Studien zur Struktur-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Söldnerwesens in der italienischen Frührenaissance, Heidelberg 1987, S. 63f.

Krieger nachweisen mussten, in wessen Sold sie standen, verweist bereits auf einen solchen Passport oder ein ähnliches Dokument, mittels dessen der Söldner diesen Beleg führen könnte. Einen solchen „guten Schein oder Urkund“ wurde auf Ebene der Reichsgesetzgebung dann spätestens in der Reichspoliceyordnung sowie im Landfrieden von 1548 gefordert.⁴¹

Auch in der territorialen Gesetzgebung finden sich Ansätze dieses Passportwesens. Im Herzogtum Kleve erging 1535 ein Edikt, das sich sehr ausführlich dem Umgang mit Fremden widmet. In diesem Rahmen wurde bestimmt, dass „Lanzknechte ader kryegs luyde [...] die sonder paßport ader schyn enygs Furstenn sich tho saemeleenn ader durch tho trecken understunden niet geduldet“ werden dürften.⁴² Im Jahr 1575 stellt eine Verordnung einen speziellen Problemverhalt dar, der schon auf die Grenzen des Passports als Kontrollmittel verweist: Räuber würden sich als Soldaten ausgeben und erzählen, sie würden im Dienst ihrer Herren Feinde verfolgen.⁴³ Ein Jahr später wurde diesbezüglich darauf hingewiesen, dass die Praxis der Passportüberprüfung in solchen Fällen nicht ganz risikolos sei. Denn diese Räuber würden sich „under dem schyn, dat sie van oiren angeveenen Kriegshern bestalt, und derselven Pasporten“ ausgehändigt bekommen hätten „in unsern Landen heimlich versamlen“ und viele schwere Verbrechen vom Raub bis zur Entführung und Lösegelderpressung begehen.⁴⁴ Die Obrigkeiten müssten deshalb ihre Gebiete sehr gut überwachen und potentielle Straftäter der Justiz übergeben und zwar ungeachtet dessen, ob sie sich „mit oerer bestellungen, Pasporten ader erloffnißbrieven tha entschuldigen“ versuchten.⁴⁵

Der Passport war damit letztlich also für beide Seiten, den reisenden Krieger und die lokale Obrigkeit, keine Garantie, sich seiner Sache ganz sicher fühlen zu können. Aus Sicht der Obrigkeiten bestand eine Ge-

⁴¹ NEUE UND VOLLSTÄNDIGE SAMMLUNG (Anm. 11), Teil 2, S. 584; WEBER, Reichspolizeiordnungen (Anm. 24), S. 177f. Eine Sammlung von Beispielen, wie unterschiedliche Texte dieser Papiere gestaltet seien konnten, findet sich bei OLNITZ, Adam Junghans von der, KriegsOrdnung zu Wasser und Landt (...), 3. Aufl. Köln 1598, Kap. 23.

⁴² Siehe SCOTTI (Hg.), Sammlung (Anm. 35), Tl. 1, Nr. 39, S. 89. Auch in der oben zitierten Verordnung für die Oberlausitz aus dem Jahr 1590 sollte der Passport der Soldaten das Kriterium sein, um sie als rechtmäßig durchziehende Landsknechte oder als illegitime Bettler zu behandeln. Vgl. APPENDIX (Anm. 34), fol. 111f. Vgl. auch das Beispiel eines Brandenburger Mandats aus dem Jahr 1620, das befiehlt abgedankten Soldaten bei Vorzeigen eines Passports finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen; geschildert bei: BEI DER WIEDEN, Söldner (Anm. 31), S. 105.

⁴³ SCOTTI (Hg.), Sammlung (Anm. 35), Tl. 1, Nr. 76, S. 160.

⁴⁴ Ebd., Nr. 84, S.176.

⁴⁵ Siehe ebd.

fahr darin, dass natürlich auch der Besitzer eines Passports Verbrechen begehen konnte und aus Sicht des reisenden Söldners bestand die Gefahr darin, dass er auch als Besitzer eines Passports unter den Verdacht fallen konnte, ein Verbrechen begangen zu haben. Dem Passport wurde innerhalb der Policygesetzgebung aber trotzdem eine wichtige Kontrollfunktion zugemessen, die auch weiterhin in Anspruch genommen wurde. So berichtet eine Verordnung aus dem Jahr 1609, dass sich ‚herrenloses Gesinde‘ unter dem Vorwand, es gehöre zu den geworbenen Landestruppen, selbst in Häuser der Untertanen einquartieren würde, um an Verpflegung zu gelangen.⁴⁶ Die lokalen Obrigkeiten sollten deshalb immer überprüfen, ob der Betreffende einen Passport des Landesherrn vorweisen könne. Wäre das nicht der Fall, dann solle man den Mann verhaften, vertreiben oder bei Widerstand töten.

2.2. Der Gebrauch des Passports innerhalb des Militärs

In der Forschung wird der Passport zwar als eine zukunftsweisende Problemlösungsidee aufgefasst, die aber in der Alltagspraxis der Frühen Neuzeit nur geringe Bedeutung gehabt habe. Der Passport der Soldaten wird vielmehr als ein Beweis defizitärer Staatlichkeit betrachtet, indem frühneuzeitliche Obrigkeiten zwar Ideen zum Beherrschen von Problemen erdachten, diese aber mangels eines zur Verfügung stehenden Herrschaftsapparats eben noch nicht im Alltag verwirklichen konnten.⁴⁷ Passporte seien schon allein deshalb leicht zu fälschen gewesen, weil es keine Standardisierung von Form und Inhalt gegeben habe.⁴⁸ Zudem habe es an Kontroll- und Sanktionspersonal gefehlt, so

⁴⁶ Vgl. ebd., Nr. 143, S. 228.

⁴⁷ BAUMANN, Landsknechte (Anm. 5), S. 137; BURSCHEL, Söldner (Anm. 5), S. 313; MÖLLER, Regiment (Anm. 5), S. 47, Anm. 193. Ganz in das Reich obrigkeitlicher Fiktionen sollte der Gebrauch des Passports im Umgang mit vagierenden Söldnern allerdings nicht verbannt werden. Bei UNGER, Ulrike, Der Dreißigjährige Krieg in Hilden. Eine lokale Vorgeschichte – Der Söldner Heinrich von Hilden, in: Stefan Ehrenpreis (Hg.), Der Dreißigjährige Krieg im Herzogtum Berg und in seinen Nachbarregionen, Neustadt a. d. Aisch 2002, S. 275–297, hier S. 275f. wird ein Fall geschildert, bei dem 1602 der Richter von Hilden mit einer Streife ausrückte, um einen vagabundierenden Soldaten zu verhaften, der sich mit seiner Familie in einem Hof ‚einquartiert‘ hatte. Der Passport des Mannes wurde überprüft und verriet dem Richter dessen Namen, der daraufhin zahlreicher Verbrechen überführt und später hingerichtet wurde.

⁴⁸ KAISER, Michael, Ausreißer und Meuterer im Dreißigjährigen Krieg, in: Ulrich Bröckling und Michael Sikora (Hg.), Armeen und ihre Deserteure. Vernachlässigte Kapitel einer Militärgeschichte der Neuzeit, Göttingen 1998, S. 49–71, hier S. 61. Burschels Beobachtung, dass die Obrigkeiten erst seit der Wende vom 17. zum 18. Jahr-

dass die Ausweise im Grunde nahezu bedeutungslos gewesen seien. In diesem Zusammenhang wird als Beleg dieser Annahme häufig auf eine Passage aus Wilhelm Kirchhofs im Jahr 1602 erschienenem militärtheoretischem Lehrbuch „*Militaris disciplina*“ verwiesen. Kirchhof hat dort in einem Kapitel über den Gebrauch des Passports geschrieben: „*In Beurlaubung aber deß gantzen Regiments / geben die Häuptleut denen Knechten / so es begehren / obberührte Paßporten. Etliche und die meinsten nemmen sie nicht. Bringt keine sonderliche Gefahr / es fordere sie einer als dann oder nicht [...]*“.⁴⁹

Kirchhof war nicht nur Autor dieses militärischen Fachbuchs, sondern hat selbst als Landsknecht gedient, so dass die Forschung seinen Schilderungen der militärischen Lebenswelt seiner Zeit einen hohen Authentizitätswert beimisst. Umso mehr scheint diese Passage also die Annahme von der Bedeutungslosigkeit des Passports zu bestätigen, wenn Kirchhof schreibt, er würde seitens der Kriegsknechte kaum in Anspruch genommen, weil einem ohne ihn kaum Gefahr drohen würde. Liest man allerdings Selbstzeugnisse von Söldnern darauf hin, ob sich hier Stellungnahmen zum Passport finden lassen, stößt man auf überraschend kontrastive Beispiele, die in dieser subjektiven Perspektive vielmehr auf eine hohe Wertschätzung für das Ausweispapier schließen lassen.

Georg Niede, der als Regimentsschultheiß im nordischen siebenjährigen Krieg zwischen Dänemark und Schweden diente, beschreibt in seiner gereimten Autobiographie, wie der Krieg im Jahr 1564 zum Stillstand kam. Da die Söldner lange Zeit nicht oder nur schlecht bezahlt wurden, habe sich großes Elend und Sterben im Heer verbreitet. Aus diesem Grund wollte Niede, wie viele andere auch, aus „*Nodturft*“ die Truppe verlassen und nach Hause ziehen, nicht allerdings ohne einen Passport vom Regimentsobristen zu erbitten.⁵⁰

In einem weiteren Beispiel beschreibt Melchior Hauffen, der nach einer langjährigen Karriere als Söldner zum Festungshauptmann in Dresden ernannt wurde, in Erzählungen über seine Kriegserlebnisse

hundert dazu übergangen gedruckte und damit stärker standardisierte Ausweise auszuteilen (BURSCHEL, Söldner (Anm. 5), S. 313, Anm. 254) kann man entgegen halten, dass diese Praxis offenbar schon im 16. Jahrhundert vollzogen wurde. Vgl. den Bericht von Melchior Hauffen: Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden (künftig: SächsHStAD), 10024, Loc. 9084 /19, fol. 5f.

⁴⁹ KIRCHHOF, Hans Wilhelm, *Militaris Disciplina*, hrsg. v. Bodo Gotzkowsky, Stuttgart 1976, S. 187.

⁵⁰ BEI DER WIEDEN, Brage (Hg.), *Leben im 16. Jahrhundert. Lebenslauf und Lieder des Hauptmanns Georg Niede*, Berlin 1996, S. 96.

eine Episode, die ebenfalls eine hohe Bedeutung des Passports für ihn und andere Söldner hervorhebt: Nach der Belagerung von Wien 1529 wurde sein Regiment in die Nähe von Hamburg verlegt. Als die versprochenen Soldzahlungen nicht geleistet wurden, versammelten sich die Söldner und sendeten ihre Vertreter für Verhandlungen nach Wien. Von dort wurde geantwortet, dass man ihnen zwar kein Geld geben könne, wer wolle, der könne sich dort aber zumindest einen Passport aushändigen lassen. Daraufhin zogen Hauffen und andere immerhin von Hamburg nach Wien um diesen Passport zu erhalten. Er wurde ihnen, seiner Schilderung nach, durch einen Schlitz im Stadttor ausgehändigt, da man in der Stadt die Rache der unbezahlten Krieger fürchtete.⁵¹

Der Söldner Hans Breisinger wanderte nach dreijähriger Gefangenschaft bei den Türken, aus der er sich in der Nähe von Malta befreien konnte, über Italien zum Grenzhaus in Ungarn, wo er zuvor gedient hatte, da er die Hoffnung hatte, dort noch persönliche Wertgegenstände vorzufinden. Das war zwar nicht der Fall, dafür vermerkt er aber, dass man ihm dort wenigstens seine „*Erliche khundtschafften vnd Baßparten*“ gegeben hätte.⁵²

Am eindrücklichsten zeigt sich eine Wertschätzung des Passports schließlich in der anonymen Aufzeichnung eines Soldaten aus dem Dreißigjährigen Krieg. Dieser schildert, wie ihm 1634 in der Nähe von Aalen „*alles was Ich hatte*“ gestohlen wurde: „*Also war alle Meine beudte wieder hin, sambt meine pasborten, die mir am alder liebsten wehren gewesen, Aber es war hin*“.⁵³ Der Verlust des Passports wird in dieser Erzählung als schmerzlicher ausgewiesen, als der der übrigen Habe.

Warum aber erachteten die Söldner den Passport trotz seines scheinbar geringen Wertes im Kontakt mit lokalen Obrigkeiten oder ihrem Personal dennoch keineswegs als unnützes Papier? Auf diese Frage kann wiederum Wilhelm Kirchhof eine erste Antwort liefern. Geht man in der Lektüre der oben zitierten Passage weiter, dann schreibt Kirchhof, der Passport „*Dienet allein darzu / daß mancher / wie er nicht vor rechter Zeit stillschweigendt einen Abscheidt genommen / zu beweisen und darzuthun*“.⁵⁴ Der Grund, warum sich die Söldner in ihren Schilderungen um ihren Passport bemüht und besorgt zeigten, dürfte daher in dessen Bedeutung für den Nachweis eines rechtmäßigen Verlassens der

⁵¹ SächsHStAD, 10024, Loc. 9084 /10, fol. 5.

⁵² Sächsische Landes- und Universitätsbibliothek Dresden, MSC. Dresd. F 171 c, fol. 14r.

⁵³ PETERS (Hg.), *Söldnerleben* (Anm. 6.), S. 59.

⁵⁴ KIRCHHOF, *Militaris Disciplina* (Anm. 48), S. 187.

Truppe im Gegensatz zur Desertion gelegen haben. Hier taucht eine ganz andere Dimension des Problemzusammenhangs von Mobilität, Zugehörigkeit und Kontrolle auf, die im Folgenden näher betrachtet werden soll.

Dabei steht die Funktion des Passports bei der Anstellung von Söldnern im Zentrum.⁵⁵ Söldner traten ihren Arbeitgebern aufgrund der strukturell bedingten Mobilität der Gruppe häufig als Fremde gegenüber. Die Kriegsherren konnten nicht immer über die Vergangenheit und die Fähigkeit ihrer Kriegersleute im Bilde sein. Für den Umgang mit diesen Unklarheiten innerhalb des Militärs erhielt der Passport eine Funktion, die stark von dem abwich, was die Policygesetzgebung thematisierte. Allerdings zeichnen sich im Hintergrund verwandte Probleme ab.

Untersucht wird exemplarisch die Einstellungspraxis von Söldnern in den kursächsischen Festungsdienst in Dresden und Königstein aus dem Zeitraum von 1589-91 und 1610.⁵⁶ Die entsprechende kursächsische Gesetzgebung zur Bestallung von Kriegersleuten schrieb vor, dass diese nur eingestellt werden dürften, wenn sie einen Passport besäßen. Dies ist in der Reichspoliceyordnung von 1548 geregelt und dient hier vornehmlich dem Zweck, dass sich Obrigkeiten nicht gegenseitig ihre Kriegersleute abwerben können. Deshalb soll der Passport eines Söldners dazu dienen, die Zustimmung des ehemaligen Dienstherrn zum Abschied des Kriegers aus seinem bisherigen Dienstverhältnis nachzuweisen.⁵⁷ Diese Bestimmungen der Reichspoliceyordnung von 1548 wurden in Kursachsen durch kurfürstliche Ausschreibungen in den Jahren 1550 und 1555 übernommen und – wie später zu zeigen sein wird – weiter spezifiziert.⁵⁸ Doch zunächst bleibt festzuhalten, dass dem Festungshauptmann normativ eine Überprüfung des Passports eines neuen Bewerbers für den Festungsdienst vorgeschrieben war.

⁵⁵ Dieses Unterfangen erscheint umso reizvoller, als dass die Forschung die Rolle des Passports bei der Einstellungspraxis bisher nicht erhellt hat. Baumann schreibt etwa: „Inwieweit die Paßporten tatsächlich in der Praxis ausgestellt wurden, inwieweit das konsequent von den verschiedenen Obristen gehandhabt wurde, ist nicht bekannt“. BAUMANN, Reinhard, Protest und Verweigerung in der Zeit der klassischen Söldnerheere, in: Ulrich Bröckling und Michael Sikora (Hg.), *Armeen und ihre Deserteure. Vernachlässigte Kapitel einer Militärgeschichte der Neuzeit*, Göttingen 1998, S. 16–48, hier S. 39.

⁵⁶ SächsHStAD, 10024, Loc. 9691 /4 und Loc. 9692 /8.

⁵⁷ WEBER, Reichspolizeiordnungen (Anm. 24), S. 200f.

⁵⁸ CORPUS JURIS SAXONICI oder Churfürstliche Sächsische Landes Ordnungen, Constitutiones, Mandata, Patenta und Rechte (...), Dresden 1673, fol. 29f. sowie fol. 49f.

Der Dresdner Festungshauptmann berichtet dementsprechend in einem Schreiben an den Kurfürsten, er habe sich über die Qualifikation zweier Männer informiert, die um eine Anstellung in der Festungsgarde gebeten hatten.⁵⁹ Der Kurfürst hatte seinen Hauptmann zuvor in einem Schreiben angewiesen, hierfür die „PaßPortten“ der beiden Söldner – Georg Harstall und Andreas Schulz – einzusehen, um in Erfahrung zu bringen „was sie für züg gethan vnd wie sie sich verhalten“. In dieser Formulierung werden zwei Funktionen des Passports genannt: a) die berufliche Erfahrung gemessen an den erlebten Kriegszügen nachzuweisen und b) über das dabei gezeigte Verhalten Auskunft zu geben. Georg Harstall konnte dieser Aufforderung allerdings nicht nachkommen, weil er bisher immer als Reiter gedient habe, es aber nicht üblich sei, adeligen Reitern einen Passport auszustellen. Deshalb hatte Harstall dem Hauptmann eine selbst geschriebene Liste aller Kriegszüge übergeben, an denen er beteiligt gewesen war.⁶⁰

Diesen Mangel an Nachweisfähigkeit, der durch das Fehlen der geforderten Passporte entstand, versuchte nun der Festungshauptmann seinerseits zu beheben, indem er sich selbst als persönlichen Zeugen und Bürgen für die Qualifikation Harstalls auswies: „Sonst ist er [Harstall J.W.H.] ein versuchter kherl vnd mir zum thail wolbekhandt“. Der Ausdruck ‚versuchter Kerl‘ war die gebräuchliche Bezeichnung für einen erfahrenen Krieger, der schon einige Schlachten erlebt hatte.⁶¹ Der

⁵⁹ SächsHStAD, 10024, Loc. 9691 /4, fol. 45r.

⁶⁰ Siehe ebd.: „Er [Harstall J.W.H.] hat niemallen vnd(er) den [...] fueßfolckh gelegen wie Er dan auch khain PaßPordt fürzulegen hat den man vnd(er) den Reuttern denen von adl khain PaßPordt geben thut“. Harstalls Liste seiner bisherigen Anstellungen liegt dem Schreiben bei. Ob Passporte bei der Reiterei generell nicht in Gebrauch waren, ist schwer zu klären. In Artikelbriefen für die Reiterei aus dem 16. Jahrhundert kommt zumindest die Strafe vor, einen Reiter ohne Passport aus dem Heer zu verstoßen vgl. BONIN, Burkhard v., Grundzüge der Rechtsverfassung in den deutschen Heeren zu Beginn der Neuzeit, Weimar 1904, S. 74 Anm. 1; ERBEN, Wilhelm, Ursprung und Entwicklung der deutschen Kriegsartikel, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 6 (1901), S. 473–529, S. 514. Die „Reuterbestallung“ des Reichs aus dem Jahr 1570 sieht den Verweis aus dem Heer ohne Passport als Strafe vor, vgl. NEUE UND VOLLSTÄNDIGE SAMMLUNG (Anm. 11), Teil 3, 328f. (Art. LXXV).

⁶¹ Vgl. ROGG, Landsknechte (Anm. 38), S. 236. Der Passport war keinesfalls die einzige Art gesammelte Erfahrungen als Krieger zu belegen. Daneben (und vermutlich auch in Kombination damit) konnten eben, wie in diesem Beispiel, Bekanntheit und Ruf des Söldners eine Rolle spielen. Auch erlittene Verwundungen als Zeichen für Kampferfahrungen können als ein solcher Beleg angesehen werden. KAISER, Michael, „...mir armen Soldaten, der sein Proth mit dem Degen gewünen mueß...“. Die Karriere des Kriegsunternehmers Jan von Werth, in: Geschichte in Köln 49 (2002), S. 131–170, hier

Hauptmann argumentierte dann im direkten Vergleich der beiden Bewerber weiter, dass im Gegensatz zu der Erfahrung dieses Reiters, der Bewerber Andreas Schulz anhand seiner Passporte lediglich drei Dienste in Festungen nachweisen konnte, aber keinerlei Erfahrung in Kriegszügen gesammelt habe. Der Hauptmann habe sich aus diesem Grund schließlich für Harstall entschieden.⁶²

In diesem Fallbeispiel ging die Entscheidung letztlich gegen den Bewerber, der seine Qualifikation durch Passporte nachweisen konnte. Das spricht aber nicht gegen die generelle Funktion, die dem Papier als Nachweis beruflicher Qualifikation zugesprochen wurde. Denn anscheinend hielt der Hauptmann es für notwendig, seinen Entschluss für den Bewerber ohne Passporte ausdrücklich zu legitimieren. Er hob seine persönliche Bürgschaft für die Qualifikation des adeligen Reiters hervor. Zugleich versuchte er die Qualifikation des anderen Bewerbers zu schwächen, indem er darauf verwies, dass dieser zwar Passporte nachweisen konnte, diese allerdings im Gegensatz zu seinem Konkurrenten nicht auf Erfahrungen in Kriegszügen schließen ließen.

Auch aus anderen Fällen ist ersichtlich, dass die Überprüfung der Passporte bei der Einstellung von Soldaten eine gängige Praxis gewesen ist. Für die Festung Königstein wurden im Jahr 1610 24 neue Söldner unterschiedlicher Ränge eingestellt. Die Männer wurden in einer Liste verzeichnet, die dem Kurfürsten übersandt wurde.⁶³ In dieser Liste waren neben den Jahren, die der Betroffene schon im Kriegsdienst zugebracht hatte, die Anzahl und Art der Passporte sowie das ursprünglich erlernte Handwerk verzeichnet. Die Liste sollte somit einen Überblick über die Qualifikationen der Männer geben. Die aufgeführten Passporte wurden dabei zumeist den Einsatzorten zugeordnet. Die Liste liest sich damit wie eine Zusammenstellung der Dauerbrennpunkte gewaltsamer europäischer Konflikte des 16. Jahrhunderts. Die meisten Männer konnten Dienste in Ungarn, einige in den Niederlanden, Italien und Frankreich nachweisen. Die Liste spiegelt – was be-

S. 139, schildert das Beispiel vom Söldnerführer Jan von Werth, der vom Mainzer Kurfürst in einem Schreiben an Kaiser Ferdinand empfohlen wurde, wobei der Kurfürst darauf hinwies, dass Werth an seinem Körper Narben und lahme Glieder als Zeichen geleisteter Dienste hätte. Auch in bildlichen Darstellungen von alten und erfahrenen Soldaten dienten Narben als Zeichen für diesen Status, vgl. ROGG, Landsknechte (Anm. 38), S. 238.

⁶² SächsHStAD, 10024, Loc. 9691 /4, fol. 45r.: „Was Anndreen Schulzen belangt hat d(er) nur drey PaßPortten gehabt vnd ist Niemallen in khain Zug gewest dan Er nur in Vestungen gelegen d(er)weg(en) hab Ich Ime weitter ziehen lassen“.

⁶³ Ebd., Loc. 9692 /8, fol. 69 r.-72r.

sonders interessant für Fragen zur Einstellungspraxis ist – auch die Kriterien wieder, nach denen die Ämter zugeteilt wurden. Männer mit vielen Passporten und langer Kriegserfahrung erhielten erwartungsgemäß hohe Ämter, Männer mit wenigen Passporten und weniger Erfahrung niedrige. Hatten die Bewerber bereits Dienste für das Haus Sachsen vorzuweisen, wurde dies ebenfalls erwähnt, was sich offenbar positiv auf die Anstellungschance auswirkte.⁶⁴ Die Funktion, die Passporten dabei als Nachweis über Qualifikationen zugewiesen wurde, ist überdeutlich. Sie wurden in diesem Kontext durchaus ernst genommen und wirkten sich nicht nur auf die Einstellungschancen, sondern auch auf die Zuordnung von Ämtern und damit auf die zukünftige Soldhöhe aus. Die Bedeutung der Papiere wird dadurch unterstrichen, dass die Soldaten bei fehlenden Passporten mit Hilfe der Aussagen andere Kriegsleute den Beweis erbringen mussten, die angegebene Erfahrung tatsächlich gemacht zu haben: *„Abraham Friederius bey Dresden, ist ein Bulvermacher, hat 6 Vngrische Pasportt, hat aber solche nicht bey sich sondern zw Palzingk, hat solches mit Soldaten zw beweisen“*.

Somit konnte der Passport zum einem als Beleg für vergangene Dienste und Erfahrungen dienen.⁶⁵ Zum anderen konnte der Krieger mittels des Passports den Nachweis erbringen, sich in der Vergangenheit normenkonform Verhalten zu haben. Auch diese zweite Funktion des Passports lässt sich in der Einstellungspraxis von Söldnern in den Festungsdienst erkennen: So berichtete der Hauptmann der Festung Dresden in einem Schreiben vom 11. September 1590 von einem Problem mit dem neu angestellten Kriegsknecht Volkmar von Franken-

⁶⁴ Beispiel für ein hohes Amt: *„Heinrich Müller wachtmeister, Ist seines handtwercks ein Schüster vndt 32 Jahr ein Soldat zu Franckreich, Schweden, Moisy vndt auf der Curf. Vestung kistrin 6 Jahre gewesen vndt 11 Jahre in Ihr Churf. vnder Gewardi zu dresden“*. Ein mittleres Amt (Doppelsöldner): *„Wolff Bernhartt von Mügeln, kan kein handwerck ist von Jugent auf ein Soldat, hat 6 Vngrische Pasporten auch ein aus der Mosia zwo auß Niederlandt Vndt ein aus Pohlen“*. Ein niederes Amt: *„Daniell Dröfler bey Dresden, ein Buchsenmacher, hat ein Pasportt bey den Böhmisch Landstand(en)“*. Ebd., fol. 69r.-72r.

⁶⁵ Wurden in dem Passport die erlangten Ämter des Kriegsmannes vermerkt, dann erhöhte sich sein Wert sicherlich, denn dies konnte auch für den neuen Arbeitgeber ein Maßstab sein, für welches Amt man den Bewerber einsetzen konnte. Für den Krieger bedeutete dies einen direkten Einfluss auf die Entscheidung über die Soldhöhe. In einem Beispiel für einen Passport aus einem militärischen Lehrbuch ist das Amt zumindest vermerkt. Vgl. OLNITZ, *KriegsOrdnung* (Anm. 41), Kap. 23. Zudem konnten über den Passport auch ‚Zusatzqualifikationen‘ nachgewiesen werden. Im Bericht des Söldners Breisinger über seine Kriegserlebnisse erwähnt er, dass er u.a. in Florenz als Leibtrabant gedient habe, wofür er von seinem Herrn einen Passport erhalten habe, der seine erworbenen Sprachkenntnisse belege: *„dar ich auch Ein pasparten von im hab wegen der sprachen zu lernen“*. MSC. Dresd. F 171 c (Anm. 52), fol. 14r.

hausen.⁶⁶ Andere Männer aus der Festungsgarde hatten dem Hauptmann berichtet, dass der neue Söldner in einem vorherigen Feldzug an einer spektakulären Meuterei in Bonn beteiligt gewesen sei. Die Ereignisse, die sich rund um diese 1584 im Rahmen des Truchseßschen bzw. Kölner Krieges (1583-89) begangene „*Meuterey vnnd Vnerhorte Verrhaeterey*“⁶⁷ abgespielt hatten waren zu einem bekannten Ereignis geworden, da zahlreiche Flugschriften über die Meuterei in Bonn berichtet hatten.⁶⁸ Deshalb hatte der Hauptmann den Söldner aufgrund der Anzeige der anderen Festungsgardisten aufgefordert, ihm seinen Passport aus diesem Feldzug zu zeigen, der den Mann von dem Vorwurf des begangenen Normbruchs hätte entlasten können. Doch Volkmar von Frankenhausen sagte daraufhin, dass er tatsächlich keinen Passport habe, dies aber nur, weil sein Obrist damals gefangen genommen worden sei und ihm deshalb kein Papier habe ausstellen können. Der Hauptmann hatte den Beschuldigten daraufhin erst einmal in Verwahrung nehmen lassen, ihm aber gestattet dem Obristen zu schreiben, ob er ihm nachträglich eine Bescheinigung über sein redliches Verhalten während der Meuterei ausstellen könne.⁶⁹ In diesem Beispiel zeichnet

⁶⁶ SächsHStAD, 10024, Loc. 9691 /4, fol. 54r.

⁶⁷ ANONYM, Kurtze Relation Was massen die Meuterey vnnd Vnerhorte Verrhaeterey / schaendtlich Vbergebung der Statt Bonn / vnd lieferung des Herrn Obersten / Herrn Carlen des heyligen Roemischen Reichs Erbtruckses / Freyherrn zu Walpurg / herrn zur Scheer vnd Trauchperg / auch andern Befelchshabern / sich zugetragen, Edenberg 1584.

⁶⁸ Vgl. ANONYM, Kurtze Anzeyg Was massen die Meütere / vnd vnerhoerte ver-raetherische / schaendliche vbergebung der Statt Bonn (...) sich zugetragen, o.O. 1584; ANONYM, Kurtzer Vnd warhafftiger Bericht / wie die Stadt Bonn / sampt dem herrn Obersten / Herrn Carlen des heiligen Römischen Reichs Erbtruckses / vnd desselben ehrlichen Haupt / Befehlichs vnd Kriegsleuten / durch vnerhorte schendliche Meutery vnd Verrhaeterey vbergeben worden. Sampt angeheffter Verzeichnis etlicher ehrliebenden Haupt / Befehlichs vnd Kriegsleute / so in der Verrhaeter Rath nicht willigen wolten. Mit erzelung der Namen etlicher trewlosen meineydigen Knechte, Heidelberg 1584; ANONYM, Warhafftige Neuwe zeitung / von der Statt Bonn / Was massen die Meuterey vnd vnerherte Verrhaeterey / schändliche Vbergebung der Statt / vnd lieferung des herrn Obersten / herrn Carlen des heiligen Roemischen Reichs Erbtruckses / freyherrn zu Walpurg / herrn zur Scheer vnd Trauchperch / auch andern Befelchshabern / sich zugetragen, o.O. 1584. Zum Kriegsgeschehen: SIKORA, Michael, Krieg um Kurköln, in: Geschichte in Köln 29 (1991), S. 49–81.

⁶⁹ Es gab offenbar einen Beschluss zur Verfolgung der an der Meuterei beteiligten Soldaten auf Reichsebene, was das misstrauische Vorgehen des Hauptmanns gegen den Beschuldigten zusätzlich erklärt. Der Hauptmann bekräftigte sein Vorgehen, indem er dem Kurfürsten in Erinnerung rief, dass „*Von allen Cur vnd Fürsten des Reichs Ernstlichen gebotten worden, das diejenigen khnecht, die vor In Pun so schelmisch gehandelt im*

sich die Funktion des Passports als Ausweismöglichkeit über das normenkonforme Verhalten seines Besitzers in der Vergangenheit deutlich ab. Sowohl die Kriegsknechte als auch der Hauptmann hatten sich in diesem Fall übrigens genauso verhalten, wie es die Flugschriften empfohlen hatten. Denn obwohl in den Flugschriften Namenslisten von an der Meuterei beteiligten Rädelsführern enthalten waren, die dazu dienen sollten, sie zukünftig nicht mehr in Dienst zu nehmen, waren es nach Ansicht der Autoren doch zu viele Meuterer um sie alle aufführen zu können. Deshalb sollten andere Kriegsknechte, die Zeuge der Geschehnisse gewesen waren, dazu beitragen die schwarzen Schafe zu melden, sobald sie irgendwo um Anstellung baten.⁷⁰

Vergleichbare Beispiele für diese Gebrauchsfunktionen des Passports als Nachweis beruflicher Qualifikation und Redlichkeit lassen sich auch außerhalb der Festung Dresden finden. So beschloss etwa Moritz von Hessen in das geplante Aufgebot der Landmiliz keine Männer aufzunehmen „so keine passport / aus zugen mitgebracht / oder sonst gescholten vnd eines bösen wandels sind“.⁷¹ In dieser Formulierung ist der fehlende Passport also schon gleichzusetzen mit dem Verdacht einer kriminellen Vergangenheit.

Ob eine derartige Kontrollpraxis mit Hilfe des Ausweispapiers auch in regulären Feldarmeen angewandt wurde, die in viel größeren Dimensionen Söldner anwarben, als dies bei der überschaubaren Größe einer Festung der Fall war, kann allerdings bezweifelt werden.⁷² Be-

gantzen Römisch(en) Reich nicht gelitten, Sond(er)n genzliche vngedüllet werden solten, wie dan darüber schon etliche vnd vill an die Paumb gehenkht word(en)“. Siehe SächsHStAD, 10024, Loc. 9691 / 4, fol. 54r.

⁷⁰ So heißt es in einer Flugschrift dazu: „Darumb woell sich ein jeder Oberster / haubtmann oder anderer Befelchhaber / so kuenfftig werben lassen / fleißig hueten / daß er dieser Bonnischer verraetherischen Meuetmacher keinen annemme / Welches aber doch nicht von allen geschrieben wirdt / dann es auch viel guter ehrlicher Kriegsleuth allda gehabt / so die Sache gern anders gesehen hetten / Sondern alleyn von den principaln Redlingsführern / welcher ettlich hinderan sollen namhafft gesetzt werden / denn die alle im Sinne zu behalten / in solchen wueten vnd doben / ohnmueglich. Die andern moegen kuenfftig von andern / so auch darinnen gelegen / erfragt vnd erkannt werden.“, siehe ANON., Kurze Anzeyg (Anm.68).

⁷¹ MÖLLER, Regiment (Anm. 5), S. 49 Anm. 198.

⁷² Aufgrund einer Reform in der Festung Dresden im Jahr 1591, die die Mannschaftsstärke betraf, sind wir zumindest mit einer Momentaufnahme über die Größe der Festungsgarde unterrichtet. Den Musterungslisten nach sind es insgesamt 173 Personen gewesen. Diese waren unterteilt in Bürger (105) und wohl ‚professionelle Soldaten‘ (68). Siehe dazu und zur Reform: SächsHStAD, Loc. 9691 / 4, fol. 106r.-120r. Im Jahr 1629 zählte die Festungsbesatzung 285 Mann, ebenfalls gemischt von Bürgern und angeworbenen Auswärtigen, vgl. PAPKE, Eva, Landsknechte in der Residenz, in: Dresdner Hefte 56 (1998), S. 21–27, hier S. 22.

sonders wenn die Verfügbarkeit von Söldnern nachließ, dürfte die Bedeutung eines Passports stark abgenommen haben.

Trotzdem zeigen sich auf Seiten der militärischen Obrigkeiten durchaus Bemühungen, die generelle Bedeutung des Passports, auch im Sinne eines Mittels zur ‚innermilitärischen Disziplinierung‘ zu stärken.⁷³ Denn der Ausschluss aus der Armee ohne Aushändigung eines Passports taucht auch in der Militärgesetzgebung als ein Strafmittel auf.⁷⁴ In der Festung Dresden ist diese Strafe, die der Artikelbrief der Stadtgarde aus dem Jahr 1589 für Soldaten vorsah, die miteinander in Streit gerieten, tatsächlich verhängt worden.⁷⁵ In diesem Sinne konnte der Passport ein unterstützendes Instrument der Disziplinierung sein. Ein Normenverstoß hatte zur Folge, ohne Passport aus dem Dienst treten zu müssen, wodurch die Anstellungschancen in anderen Diensten gemindert werden sollten. Genauso schildert es im Jahr 1610 eine Gruppe von Rottmeistern, die in einem aufwendigen Verfahren gegen den Hauptmann der Festung Königstein beschuldigt wurden, an Betrügereien und ungehorsamen Handlungen ihres Hauptmanns beteiligt gewesen zu sein. Die Rottmeister sollten bestraft werden, indem sie ohne ihre Passporte aus der Festung verwiesen wurden. Daraufhin baten sie um die Gnade, die Verweisung doch wenigstens mit ihren Passporten antreten zu können, denn sonst müssten sie zukünftig Hunger leiden. Hier findet sich der Verweis auf ihre Chancen, künftig einen Dienstherrn zu finden, was ohne Passport offenbar kaum möglich erschien.⁷⁶

⁷³ Auf das Konzept der ‚innermilitärischen Disziplinierung‘ gehe ich hier nicht weiter ein, es wurde von Peter Burschel entwickelt und ist gut zusammengefasst bei: BURSHEL, Peter, Zur Sozialgeschichte innermilitärischer Disziplinierung im 16. und 17. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 42 (1994), S. 965–981 und Ders., Krieg, Staat, Disziplin. Die Entstehung eines neuen Söldnertypus im 17. Jahrhundert, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 48 (1997), S. 640–652.

⁷⁴ SächsHStAD, Loc. 9130 /14, fol. 29v. Soldaten, die miteinander streiten, sollen ohne Passport aus der Stadtgarde entlassen werden. Vgl. zudem BONIN, Grundzüge (Anm. 60), S. 74 Anm. 1; ERBEN, Entwicklung (Anm. 60), S. 514.

⁷⁵ SächsHStAD, 10024, Loc. 9691 /4, fol. 28r.: Gnadengesuch für zwei Knechte, die „*of eur Curf. G. gnedigisten bevelch der Guardi vnd vestung one PaßPort wegen des Schiessens verweisen werden solten*.“ Den beiden wurde offenbar vorgeworfen, es sei in einem Streit zum Abfeuern einer Waffe gekommen, doch der Festungshauptmann schreibt, sie seien in dieser Sache unschuldig. Am 10. März 1591 berichtet der Hauptmann er habe auf Befehl des Churfürst einen Soldaten aus dem Gefängnis entlassen und ihn ohne Passport laufen lassen: Ebd., fol. 114r.

⁷⁶ Ebd., Loc. 9692 /8, fol. 76v.

Damit wird auch verständlich, warum einige Söldner sogar vor hohem Aufwand nicht zurückschreckten, um an ihren Passport zu kommen. Ein gutes Beispiel hierfür ist Hans Braunberger, dem im Sommer 1590 der Prozess gemacht wurde, weil er in der Festung Königstein seinen Rottgesellen geschlagen und während des Wachdienstes geschlafen hatte. Braunberger wurde deshalb zum Tode verurteilt, jedoch begnadigt, indem man ihn ohne Passport aus der Festung entließ.⁷⁷ Noch zwei Jahre später sollte sich die kursächsische Regierung mit diesem Fall befassen. Denn Braunberger hatte inzwischen mit dem österreichischen Erzherzog Mathias einen namhaften Fürsprecher gefunden. Braunberger hatte dem Erzherzog früher einmal als Leibtrabant gedient und nun setzte sich der Erzherzog beim sächsischen Administrator Herzog Friedrich Wilhelm dafür ein, dass Braunberger Gnade gewährt würde.⁷⁸ In einer Inter session an Friedrich Wilhelm bat er darum, dass Braunberger die Landessicherung wiedererlangen möge. Zudem solle man ihm, da er damals ohne Passport verwiesen worden sei, „*ainer geb-ruchligen Abschiedt*“ erteilen, damit „*Er beruerts zustandts halber in den Kay. Mtt. Kriegsdiensten von andern seines gleichen vnangefochten denselben weiter nachsetzen müge*“.⁷⁹ Ohne den Passport, so lässt sich diese Aussage verstehen, war er den Anfechtungen anderer Soldaten ausgesetzt.⁸⁰

Die Erteilung bzw. der Entzug eines Passportes wurde ganz im Sinne seiner disziplinierenden Funktion in die Strafzumessung und die Gnadenpraxis miteinbezogen. Im Jahr 1610 wurde ein Soldat der Festung Dresden zum Tode verurteilt, nach dem Bitten der übrigen Kriegsknechte entschied sich der Kurfürst allerdings für eine Begnadigung: Man sollte den Soldaten aus der Festung verweisen und ihm zuvor „*seine habende Passporten*“ abnehmen. Sollte er jedoch inständig um die Überlassung der Papiere bitten, dann könnte man ihm dies gewähren.⁸¹ Genauso wie sich das Gewähren von Gnade mit dem Überlassen des Passports ausdrücken konnte, konnten Passporte auch von Seiten der Verurteilten genutzt werden, um ihre Chancen auf Gnade zu erhöhen. Die Ausweise konnten eben den Nachweis führen, dass sich der Betroffene bisher nichts hat zu Schulden kommen lassen, er also in ei-

⁷⁷ Ebd., Loc. 96914 /4, fol. 32r.-37r.

⁷⁸ Ebd., Loc. 88351 /1 fol. 303r.-311r.

⁷⁹ Ebd., fol. 303r.

⁸⁰ In seiner Supplikation an den Erzherzog formulierte Braunberger, dass er den Passport aus Sachsen haben wolle, damit er seine „*vbrige zeit in das hochlöblichen hauß Osterreich diensten vngehindert zubringen müge*“. Ebd., fol. 304v.

⁸¹ Ebd., Loc. 9692 /8, fol. 66r.

nem militärischen Sinne einen guten Lebenswandel geführt hatte. Der Sohn des im Jahr 1610 zum Tode verurteilten Hauptmanns der Festung Königstein verwies in seinem Gnadenbitten an die Frau des Kurfürsten darauf, dass sein Vater sich „zeit lebens [...] anders nichtt alß einen Ehrliebenden Krieges mann abliegen vnd gebühren wollen vorhaltten Laut vnd besage seine hieruber vnd ander mehr inhabende ehrliche PasPorte“.⁸²

Kehren wir noch einmal zu den Bestallungsvorschriften des Reiches sowie Kursachsens zurück, dann lässt sich die Idee, den Passport als Instrument der Disziplinierung zu nutzen, sehr deutlich erkennen. Die Reichspoliceyordnung von 1548 erörtert, es gelte zu verhindern, dass sich Obrigkeiten gegenseitig ihre Dienstleute abwarben. Deshalb solle „keyner deß andern Reysigen Knecht [...] annehmen [...] er zeyg dann zuvor eyn Paßport oder urkunt an / das er von seinem Herren oder Edelman / mit willen / und ehrlich abgeschiden sey“.⁸³ Für Kursachsen findet sich eine entsprechende Vorschrift aus dem Jahr 1550.⁸⁴ Ein fünf Jahre später erlassenes Mandat richtet den Fokus dann auf die Frage des ehrlichen Abschiedes, der in der Reichspoliceyordnung ebenfalls schon angesprochen ist. Die Vorschrift der Passportüberprüfung bei Anstellung eines Söldners zielt in der Formulierung des Mandats von 1555 allerdings darauf, hiermit langfristig negatives Verhalten der Söldner eindämmen zu wollen. Es heißt dort, dass die bisherige Missachtung der Reichsvorschrift und des Ausschreibens von 1550 auf Seiten der Knechte „Muthwille verursacht und ueberhand genommen“ habe, „weil ihres wohl und uebel haltens / von dem neuen herren kein Paßpart oder Schein begehrt worden“ sei.⁸⁵ Die mangelnde Kontrolle des Passports bei Neueinstellungen ließe den Söldnern also Freiraum zu negativen Verhalten, weil es für die weitere ‚Berufsbiographie‘ folgenlos bliebe. Würden aber nur noch Knechte eingestellt, die einen Passport und damit ihr normenkonformes Verhalten nachweisen könnten, dann würden sie „sich ihres Ampts und Diensts desto besser erinnern / und fleissiger aufwarten“. In diesem Sinne stärkte der konsequente Gebrauch des Passports die Herrschaftsposition der militärischen Obrigkeiten gegenüber den Kriegsknechten. Dem entspricht auch der Hinweis von Adam Junghans von der Olmitz in seinem Kriegslehrbuch. Er erläutert hier den Gebrauch des Passports und gibt dem Befehlshaber zu bedenken, dass er die Macht hätte, ehemalige Normbrecher durch die Ausstellung eines

⁸² Ebd., fol. 54r.

⁸³ WEBER, Reichspolizeiordnungen (Anm. 24), S. 200.

⁸⁴ CORPUS JURIS SAXONICI (Anm. 58), fol. 29f.

⁸⁵ Ebd., fol. 49f.

Passports zu rehabilitieren oder ihnen dies zu verweigern. Die Wirkung dieser Machtstellung fasst er prägnant zusammen, wenn er schreibt, mittels der Entscheidung einen Passport auszustellen oder dies zu unterlassen, könne ein Hauptmann einen Delinquenten „*ehrlich machen / auch wohl vnehrllich lassen*“.⁸⁶

Fazit und Ausblick

Der Beitrag sollte anhand der Gruppe der Söldner demonstrieren, wie Obrigkeiten Mobilität als Problem wahrgenommen haben, welche Kategorien dabei gebildet wurden, auf welchen Ordnungsvorstellungen diese beruhten und schließlich welche Verfahren zum Umgang mit dem Problem entwickelt wurden.

Die Ausführungen haben gezeigt, dass zur Beantwortung dieser Fragen unterschiedliche Zusammenhänge zu berücksichtigen sind. Im Rahmen der zeitgenössischen Ordnungsgesetzgebung war besonders die Frage nach der aktuellen Zugehörigkeit des Söldners zu einem Dienstherrn relevant. War er ohne eine solche Anstellung unterwegs, dann sollte seine Mobilität als illegitim gelten. Die Kategorien des ‚Herrenlosen‘ sowie des ‚Müßiggängers‘ waren für die Zuordnung und Bewertung dieses Typus des fremden Söldners entscheidend. Beide Kategorien basierten auf der Vorstellung einer idealen Gesellschaftsordnung, in der jeder Mensch einem Herrschaftsverband angehört und somit sozialer Kontrolle untersteht. Die ‚Herrenlosen‘ fielen per Definition aus dieser Vorstellung heraus und bildeten in vielerlei Hinsicht eine gefährliche und zu bekämpfende Gruppe. Dieser Gruppe wurden die herrenlosen Söldner mittels des Begriffs der ‚Gartknechte‘ zugeordnet. Der ‚Passport‘ sollte als Ausweispapier dazu dienen, die Zugehörigkeit eines Söldners entweder zur den legitimen Bediensteten der Obrigkeit oder zur Gruppe der ‚Gartknechte‘ nachzuweisen und stellte damit ein Kontrollinstrument dar.

Während dieses Kontrollinstrument im Umgang lokaler Obrigkeiten mit fremden Söldnern allerdings vermutlich kaum Bedeutung hatte, wurde ihm im Militär selbst eine wichtige Funktion zugewiesen. Zum Verständnis dieser Funktion ist der Problemzusammenhang von Mobilität, Zugehörigkeit und Kontrolle ebenfalls entscheidend. Jedoch in einer anderen Bedeutung: Aufgrund ihrer Mobilität und den häufig

⁸⁶ OLNITZ, KriegsOrdnung (Anm. 41), Kap. 23.

wechselnden Dienstverhältnissen standen sich Söldner und Dienstherr oftmals als Fremde gegenüber. Innerhalb der Gruppe, und erst Recht in den Augen der militärischen Obrigkeit, galt als illegitime Form der Mobilität in erster Linie das unerlaubte Entfernen vom Regiment, also die Desertion. Wenn ein Söldner einem Regiment beitrug, dann legte er einen Schwur darauf ab, den Anordnungen der Befehlshaber so lange zu gehorchen und so lange bei der Truppe zu bleiben, bis der Kriegsherr das Regiment wieder auflöste. Ein vorheriges Verlassen des Regiments, sei es als Folge einer Meuterei oder in Form der Desertion, stellte einen schweren Verstoß gegen diese Norm dar. Der Passport konnte die Einhaltung dieser Norm überprüfbar machen, wenn er wie ein Abschiedspapier genutzt wurde. Somit ermöglichte er es, normenkonformes Verhalten der Söldner, trotz ihrer starken Mobilität, kontrollierbar zu machen. Zugleich konnte er etwas über die bisherigen Erfahrungen und damit über die berufliche Qualifikation des Söldners verraten. Die Anzahl der gesammelten Passporte sprach für Kriegserfahrung, die darin verzeichneten Einsatzorte und innegehabten Befehlsämter des Söldners sagten etwas über seine militärischen Befähigungen und seine bisherige soziale Position im Verband aus. Innerhalb einer Gruppe, in der sich die Menschen aufgrund ihrer hohen Mobilität häufig als Fremde gegenübertraten, konnte dieser Nachweis vergangener Zugehörigkeiten sehr wichtig sein: Er konnte sich erheblich auf die Integrationschancen eines Söldners in die Gruppe – einer Festungsgarde oder eines Regiments – sowie über dessen Positionierung innerhalb dieser Gruppe auswirken, indem die Hauptleute den Passport heranzogen, um zu entscheiden, ob der Söldner eingestellt werden sollte und welches Amt ihm verliehen wurde.

Die Obrigkeiten schöpften demgemäß auch die disziplinierenden Potentiale des Passports als Kontrollinstrument aus. Sie versuchten den Passport als Voraussetzung für die Einstellung eines Söldners zu etablieren und somit normenkonformes Verhalten zu befördern und damit schließlich als illegitim definierte Formen der Mobilität, wie die Desertion, zu bekämpfen.

Die Konstellation der hier geschilderten Problemzusammenhänge und Problemwahrnehmungen hatte sich im 15. Jahrhundert formiert und im 16. und 17. Jahrhundert weiter ausgeprägt und verfestigt. Sie veränderte sich allerdings im 18. Jahrhundert grundlegend. Die Etablierung stehender Heere machte in dieser Zeit dem Spiel von ständigen Anwerbungen und massenhaften Entlassungen von Söldnern ein Ende. Die Desertion war bis dahin ein Problem, das in erster Linie innerhalb

des Militärs selbst relevant war, außerhalb hingegen weniger Beachtung fand. Im 18. Jahrhundert wurden die lokalen Obrigkeiten und die Untertanen zunehmend in die Verfolgung und Ergreifung von Deserteuren einbezogen.⁸⁷ Im Zeitalter des stehenden Heeres stellte sich bei einem reisenden Soldaten nicht mehr die Frage, ob er zu einem Musterplatz zog oder nach der Auflösung eines Regiments wieder auf dem Weg nach Hause war. Der reisende Soldat war nun generell dem Verdacht der Desertion ausgesetzt, die lokalen Obrigkeiten und deren Untertanen hatten bei der Strafverfolgung von Deserteuren Hilfe zu leisten. Für die Soldaten wurde ein Ausweispapier, das belegen konnte, dass sie nicht desertiert waren, sondern beurlaubt oder im Auftrag ihrer Kommandeure unterwegs waren nun auch im Kontakt mit lokalen Obrigkeiten und deren Untertanen wichtig, sobald sie die Mauern ihrer Kasernen und Garnisonen verließen.

⁸⁷ Vgl. die Beiträge von Perter Burschel und Michael Sikora in: BRÖCKLING, Ulrich und Michael SIKORA (Hg.), *Armeen und ihre Deserteure. Vernachlässigte Kapitel einer Militärgeschichte der Neuzeit*, Göttingen 1998 sowie SIKORA, Michael, *Disziplin und Desertion. Strukturprobleme militärischer Organisation im 18. Jahrhundert*, Berlin 1996; WINTER, Martin, „Der Untertan auf Posten“ – Deserteursverfolgung an der brandenburgisch-mecklenburgischen Grenze im 18. Jahrhundert, in: *Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit* 10 (2006), S. 139–180.